

KREIS BORKEN

**LANDSCHAFTSPLAN
„ALSTÄTTER VENN - AMMELOER SANDEBENE“**

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungsbericht**

Rechtskräftiger Plan vom 09.07.1992
einschließlich vereinfachter Änderung vom 02.06.2016

aufgestellt:

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Landespflege**

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 28.08.1980 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde durch den Kreistag des Kreises Borken am 01.06.1990 und am 02.05.1991 geändert.

Der Aufstellungsbeschluss und die Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes sind gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz am 20.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Borken, 20.09.1991

Pingel
Oberkreisdirektor

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 20.09.1991

Pingel
Oberkreisdirektor

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.

Borken,

Pingel
Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken am 02.05.1991 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Borken,

gez. Skorzak
Landrat

Pingel
Oberkreisdirektor

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.06.1989 in öffentlichen Veranstaltungen in Form von Bürgerversammlungen am 19.06.1989 in Vreden und am 21.06.1989 in Ahaus-Alstätte erfolgt.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.07.1990 in der Zeit vom 01.08.1990 bis einschließlich 31.08.1990 öffentlich ausgelegt.

Borken, 20.09.1991

Pingel

Oberkreisdirektor

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 51.2.2-1/BOR/LP3 genehmigt worden..

Münster, 19. Dezember 1991

Schleberger

Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch am 30.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Borken, 09.07.1992

Pingel

Oberkreisdirektor

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

0	Vorbemerkungen	5
1	Entwicklungsziele für die Landschaft.....	7
1.1	Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	8
1.2	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	10
1.3	Entwicklungsziel „Renaturierung von Fließgewässern“	10
1.4	Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit Wald	12
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	13
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	13
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	32
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG).....	38
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	42
3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	71
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG).....	73
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	79
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen.....	80
5.2	Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden	105
5.3	Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern.....	125
5.4	Neuanlage von Kleingewässern.....	126
6.	Ausnahmen, Befreiungen	132
7.	Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen	132
8.	Wirkung der Bauleitplanung.....	133
9.	Anhang (Grundstücksverzeichnis).....	133

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen (Kap. 1 bis 5) bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Der Landschaftsplan und das Grundstücksverzeichnis im Anhang, das substantieller Bestandteil des Landschaftsplanes ist, sind gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Borken.

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 366) und den §§ 6-11 Abschnitt 2 der Durchführungsverordnung vom 22.10.1986 (GV.NW. S. 683) .

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach §§ 19-26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden .

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Soweit ein Bebauungsplan aber die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn diese im Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Fläche oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen. Festsetzungen, die aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches (gem. Kreistagsbeschluss vom 02.05.1991) entfallen sind, werden zu Beginn jeden Kapitels einzeln numerisch genannt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie charakterisieren das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.

Die im Landschaftsgesetz (§ 18) genannten Entwicklungsziele 3 (Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft), 4 (Ausbau der Landschaft für Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht dargestellt.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Zielsetzungen sind die Entwicklungsziele 1.3 (Renaturierung von Fließwässern) und 1.4 (Anreicherung der Landschaft mit Wald) entwickelt worden.

Die Festsetzung 1.1.1 ist aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches gem. des Kreistagsbeschlusses nicht mehr Bestandteil des Landschaftsplanes.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet insbesondere:

- Erhalt der schutzwürdigen Biotope
- Erhalt der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen
- Erhalt der Waldflächen
- Erhaltung des Kleinreliefs und der Kleingewässer

Das Entwicklungsziel ist für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches dargestellt.

Es gliedert sich in verschiedene Entwicklungsräume, die sich in der Ausstattung nach naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen schwerpunktmäßig unterscheiden.

1.1.2 Entwicklungsraum westlich des Hündfelder Moores

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Erhaltung der von zahlreichen Kleinwaldflächen und anderen Gehölzbeständen geprägten Landschaft

1.1.3 Entwicklungsräume

- (- nordwestlich von Alstätte)*
- südwestlich von Alstätte
- östlich des Naturschutzgebietes (NSG) "Lüntener Fischteiche"
- westlich des NSG "Lüntener Fischteiche"
- zwischen der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Grenze des Geltungsreiches

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Erhaltung der durch Hecken und andere Gehölzbestände sowie Gewässer und hofnahe Strukturelemente reich gegliederten Kulturlandschaft

Es handelt sich um die mehr oder weniger kleinräumig gegliederte bäuerliche Kulturlandschaft, die allgemein als "Münsterländische Parklandschaft" bezeichnet wird.

*entfällt durch Verkleinerung des Geltungsbereiches

1.1.4 Entwicklungsräume

(- Hündfelder Moor/Graeser Venn)*

- Witte Venn
- Lüntener Fischteiche
- Lüntener Wald
- - Ammeloer Venn
- - Schwattet Gatt

Es handelt sich um anthropogen mehr oder weniger beeinflusste Moore oder Restmoore, um verlandene Stillgewässer, naturnahe Waldflächen (z.T. auf Moorboden oder Dünen) und um Restheideflächen.

Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Schutz und Optimierung bzw. Wiederherstellung der Biotope
- Erhalt und Erweiterung der Moorflächen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Wiedervernässung)
- Erhalt und Erweiterung der Heideflächen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Regelung der Freizeitaktivitäten

*entfällt durch Verkleinerung des Geltungsbereiches

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

„Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.2 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope

- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen Baumgruppen und Uferbepflanzungen
- Anreicherung mit Biotopen
- Ausbesserung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel 1.2 ist für die Teile des Geltungsbereiches mit überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsbereichen dargestellt.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

„Renaturierung von Fließgewässern“

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für Teilbereiche der größeren Fließgewässer im Landschaftsplangebiet dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Entfesselung
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens
- Verbesserung der Wasserqualität
- Anlage von Ufergehölzen
- Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich
- Anlage von Kleingewässern im Auenbereich

Es gliedert sich in verschiedene Entwicklungsräume.

Die ökologischen Verhältnisse an allen Fließgewässern können darüber hinaus maßgeblich verbessert werden, wenn die "Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NordrheinWestfalen" konsequent beachtet werden.

1.3.1 Entwicklungsräume

(- Flörbach) *

- Gewässer im Bereich des Regenrückhaltebeckens "Alstätte"
- Zoddebach
- Emrichbach
- Lüntener Bach
- Siepenbach
- und teilweise deren Nebenbäche

Bei den Gewässern handelt es sich um im Rahmen der Flurbereinigung ausgebauten Wasserläufe, die abschnittsweise, wie z.B. beim Berkebach, bei der Beeke und einem Altarm des Lüntener Baches, noch gute und seltene Gewässerflora besitzen. Sie sind teilweise auch Refugialbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Andere Abschnitte sind völlig denaturiert und bedürfen verbessernder Sofortmaßnahmen.

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Erstellung eines Renaturierungskonzeptes
- für die Gewässer, einer Dringlichkeitsliste und deren Durchführung
- Ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich als Sofortmaßnahmen
- Ausweisung von Uferstreifen
- Schutz des anliegenden Grünlandes
- Weiterentwicklung durch naturnahe Gewässerunterhaltung
- Erstellung von Einzelplänen für die Gewässer, die renaturiert werden müssen

Die Gewässer sollten abschnittsweise nach Maßgabe der "Bewertung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern" im Hinblick auf ihre Naturnähe untersucht werden.

In den Ackerlagen sind die Gewässer verstärkt dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt.

Gemeint sind Planungen, die nach wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen. Sie sollen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (STAWA) und den Betroffenen erarbeitet werden.

*entfällt durch Verkleinerung des Geltungsbereiches

1.3.2 Entwicklungsraum

- Tal der Alstätter Aa zwischen Alstätte und der Bundesgrenze

Es handelt sich um einen deutlich ökologisch und morphologisch abgesetzten, bzw. in der Landschaft eindeutig erkennbaren, Landschaftsraum.

Ziel der Landschaftsentwicklung

- Renaturierung des Gewässers
- Extensivierung der Nutzungen im Talraum
- Anreicherung des Talraumes mit typischen Biotopen und Landschaftselementen

Es soll ein Plan erarbeitet werden, der alle notwendigen Maßnahmen, auch nach Landeswassergesetz, berücksichtigt. Er sollte auch die Möglichkeit nach natürlicher Entwicklung des Gewässers im Talraum untersuchen.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

„Anreicherung der Landschaft mit Wald“

Dieses Entwicklungsziel soll der einmaligen Situation Rechnung tragen, die sich einerseits durch die großflächigen, bandförmig angeordneten Naturschutzgebiete entlang der niederländischen Grenze und andererseits durch die zahlreichen größeren und kleineren Waldflächen zwischen Lünten und dem Raum Vreden-Stadtlohn ergibt.

Durch eine gezielte, großzügige Anreicherung mit vorwiegend Laubholzbeständen aller Art und aller Größe soll langfristig über die südliche Plangebietsgrenze hinaus eine Waldbrücke zwischen den Mooren, Wäldern und Feuchtgebieten an der Grenze und den Wäldern östlich von Vreden bzw. nördlich von Stadtlohn sowie dem Berkeltal geschaffen werden .

Auf diese Weise kann ein Verbundsystem von europäischer Dimension begründet werden

2 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)**

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Kartierung der schutzwürdigen Gebiete getroffen worden und dienen der Erhaltung von Lebensstätten bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz von Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder Schönheit sowie aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen besonders wertvoll sind. Schutzausweisungen im Sinne des § 20 LG können auch getroffen werden, um Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten herzustellen oder wiederherzustellen.

Für die Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind - wenn nicht im Einzelfalle anders geregelt - insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie öffentliche Verkehrs-, deren Nebenanlagen, sonstige Wege und Straßen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder zu ändern,
- b) Zelte zu errichten, Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
- c) außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten, Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen und Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen,
- d) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen

- oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Reliefs vorzunehmen,
- e) landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen oder zu lagern,
 - f) Abfälle und Altmaterial wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
 - g) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 - h) Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - i) zu rauchen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Grillgeräte zu benutzen, in den geschützten Gebieten zu lagern, Gewässer zu befahren (das gilt auch für Modellboote), zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzungen auszuüben,
 - j) Frei- und Rohrleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu bauen, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
 - k) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischeiche - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - anzulegen oder zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 - l) Pflanzenschutzmittel und Düngemittel anzuwenden oder zu lagern,
 - m) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - n) Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen und Samen bzw. Sporen davon zu entnehmen,
 - o) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, sie mutwil-

- lig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
- p) die vorhandenen Nutzungen zu ändern, insbesondere Grünland und Grünlandbrachen umzubringen und Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum oder Schmuckreiserkulturen vorzunehmen,
 - q) Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker anzulegen,
 - r) Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern und
 - s) Modellflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge mit Ausnahme der Verbote a), d), 1), p) und r),
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei der Pflege oder sonstigen Maßnahmen anfallendes Material - Holz, Abfälle, Aushub usw. - darf nicht im Schutzgebiet verbleiben.

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für alle Naturschutzgebiete ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan vom Oberkreisdirektor Borken aufzustellen und zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) abzustimmen ist.

Eine Abstimmung ist im Bedarfsfalle auch mit dem Forstamt, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, der höheren Landschaftsbehörde usw. erforderlich.

Die Festsetzungen 2.1.1 a und 2.1.1 b sind aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bennekampshaar“

Das Naturschutzgebiet liegt an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches, westlich des Hofes Herker-Orthaus

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 5 tlw.

A Schutzzweck

Erhalt und Optimierung der Feucht- und Trockenheitsflächen

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Insbesondere ist es geboten:

- a) die Gärfuttermieten, Abfälle und das Befestigungsmaterial zu beseitigen und
- b) die nicht bodenständigen Gehölze durch bodenständige zu ersetzen.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Witte Venn“

Das Naturschutzgebiet liegt an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches, nördlich der Gaststätte „Haarmühle“

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 4, 5, 15 tlw.

A Schutzzwecke

- 1) Erhalt und Optimierung des Heide- und Moorgebietes mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten
- 2) Entwicklung in extensiv genutztes Gründland auf der Erweiterungsfläche
- 3) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der
- Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150)

sowie insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Froschkraut (*Luronium natans*)

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Das Naturschutzgebiet „Witte Venn“ stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-3807-301 „Witte Venn, Krosewicker Grenzwald“ dar.

Das Witte Venn setzt sich auf niederländischer Seite weitläufig fort. Durch die Verbindung mit den grenzübergreifenden Feuchtheiden und Mooren auf niederländischer Seite ist das Naturschutzgebiet „Witte Venn“ ein unverzichtbarer Teil des kohärenten und repräsentativen Biotopnetzes „NATURA 2000“.

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Wachtelkönig (*Crex crex*).

B Verbote

Außer den unter 2.1. B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Flächen landwirtschaftlich zu nutzen,
- b) die Gewässer fischereilich zu nutzen,
- c) Fische und Vögel anzufüttern und
- d) Wildfütterungen vorzunehmen.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Ammeloer Venn“

Das Naturschutzgebiet liegt an der Grenze des Geltungsbereiches, nördlich des Ortes Ammeloe

Gemarkung:	Vreden	Vreden
Flur:	62	63
Flurstück:	30, 5, 6, 27, 28	1, 27, 29

A Schutzzwecke

- 1) Erhalt und Optimierung der Restmoorflächen mit seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten
- 2) Optimierung der Lebensbedingungen von Flora und Fauna
- 3) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
 - Dystrophe Seen und Teiche (3160)
 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
 - Trockene europäische Heiden (4030)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150)sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Das Naturschutzgebiet „Ammeloer Venn“ stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-3806-301 „Lüntener Fischteiche und Ammeloer Venn“ dar.

Das Gebiet repräsentiert weiterhin im Verbund mit den anderen Teilflächen des Vogelschutzgebietes DE-3807-401 „Moore und Heiden des Westmünsterlandes“ die charakteristischen natürlichen und durch historische Nutzungen geprägten Lebensräume dieser Landschaft.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzkelchen (*Saxicola torquata*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

B Verbote

Außer den unter 2.1. B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) Gründland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kalken,
- b) die Gewässer fischereilich zu nutzen,
- c) Fische und Vögel anzufüttern und
- d) Wildfütterungen vorzunehmen.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Lüntener Wald“

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Ammeloe an der niederländischen Grenze zwischen den NSG „Lüntener Fischteiche“ und „Ammeloer Venn“

Gemarkung:)

Flur:) siehe 9 Anhang Grundstücksverzeichnis

Flurstück:)

A Schutzzwecke

- 1) Erhalt, Optimierung und Wiederherstellung der seltenen und gefährdeten, oligotrophen Biototypen mit ihren typischen Pflanzengesellschaften und Lebensstätten.
- 2) Schutz eines Waldgebietes mit Feucht- und Trockenheideflächen, Heideweihern und Lichtungen wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Das bedeutet insbesondere Erhaltung und Optimierung:

- der kleinen Heidemoore,
- der Feucht- und Trockenheideflächen,
- des Erlenbruches,
- der Heideweiher,
- der Lichtungen,
- des Grünlandes,
- der Waldränder.

Diese dem Schutzzweck entsprechenden Ziele gelten für die senkrecht schraffierte Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes (Zone A).

Das bedeutet ferner:

- die Umwandlung von Nadelholzbeständen in solche mit bodenständigen Gehölzen
- den Erhalt von Altholzinseln

Auf dieser Fläche decken sich die Ziele des Naturschutzes nicht immer mit denen einer rein ökonomisch ausgerichteten Waldwirtschaft.

Diese Ziele sollen erst nach Hiebsreife der jeweiligen Bestände durchgeführt werden. Dabei soll auch geprüft werden wie weit eine Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse eingeleitet werden kann, z. B. Wiedervernässung durch Schließen bestimmter Gräben. Diesbezügliche Untersuchungen sollten bereits im Rahmen des Biotopmanagements

- die Anlage von landschaftstypischen Biotopen
 - Wiederherstellung und Optimierung der Waldränder
- 3) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
 - Dystrophe Seen und Teiche (3160)
 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*).
- Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
- Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

ment-Planes durchgeführt werde.

z. B. die Entwicklung von Heidestreifen an Waldwegen, Anlage von Lichtungen u. a.

Das Naturschutzgebiet „Lüntener Wald“ stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-3806-301 „Lüntener Fischteiche und Ammeloer Venn“ dar.

Das Gebiet repräsentiert weiterhin im Verbund mit den anderen Teilflächen des Vogelschutzgebietes DE-3807-401 „Moore und Heiden des Westmünsterlandes“ die charakteristischen natürlichen und durch historische Nutzungen geprägten Lebensräume dieser Landschaft.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzkelchen (*Saxicola torquata*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190).

B Verbote

Außer den unter 2.1. B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) die Gewässer fischereilich zu nutzen sowie Fische und Vögel anzufüttern,
- b) Waldflächen von mehr als 1 ha Größe in Form eines Kahlschlages zu nutzen.

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Unabhängig von weiteren Regelungen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind folgende Maßnahmen in der Zone A durchzuführen:

- Beseitigung der nicht bodenständigen Gehölze
- Freistellung der Gagelbestände
- Entkusseln der Feucht- und Trockenheidebestände

- Freistellen des Heideweiheres

Außerdem ist es geboten:

- nur bodenständige Gehölze zu verwenden

- landschaftstypische Biotop anzulegen

Es handelt sich um Sofortmaßnahmen.
Die Hiebsreife der Bäume muss nicht abgewartet werden.

An Ort und Stelle kann entschieden werden, welche Gehölze stehen bleiben sollen.

Einzelnes durch Naturverjüngung aufkommendes Nadelholz steht den Zielen des Naturschutzes nicht entgegen.
z . B. die Entwicklung von Heidestreifen entlang der Anlage von Kleingewässern und Lichtungen.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Lüntener Fischteiche“

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Lünten an der niederländischen Grenze.

Gemarkung: Vreden

Flur: 65

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 22, 23

A Schutzzweck

1. Erhalt, Optimierung und Wiederherstellung der seltenen und gefährdeten, oligotrophen Biototypen mit ihren typischen Pflanzengesellschaften und Lebensstätten.
2. Schutz eines Waldgebietes mit Feucht- und Trockenheideflächen, Heideweiern und Lichtungen wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Das bedeutet insbesondere Erhaltung und Optimierung

- der kleinen Heidemoore,
- der Feucht- und Trockenheideflächen einschließlich der Wacholderbestände,
- des Erlenbruches,
- des Fischteiches,
- der Lichtungen,
- der Waldränder,
- der Röhrichtbestände,
- der Kleingewässer.

Diese dem Schutzzweck entsprechenden Ziele gelten für die senkrecht schraffierte Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes (Zone A).

Das bedeutet ferner:

- die Umwandlung von Nadelholzbeständen in solche mit bodenständigen Gehölzen
- den Erhalt von Altholzinseln

Auf dieser Fläche decken sich die Ziele des Naturschutzes nicht immer mit denen einer rein ökonomisch ausgerichteten Waldwirtschaft.

Diese Ziele sollen erst nach der Hiebsreife der jeweiligen Bestände durchgeführt werden. Dabei soll auch geprüft werden, wieweit eine Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse eingeleitet werden kann, z. B. Wiedervernässung durch Schliessen bestimmter Gräben.

Diesbezügliche Untersuchungen sollten

- die Anlage von landschaftstypischen Biotopen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen am Süd- bzw. Südwestrand des Naturschutzgebietes.

3) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Kammolch (*Triturus cristatus*).

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestand-

bereits im Rahmen des Biotopmanagement-Planes durchgeführt werden.

z. B. die Entwicklung von Heidestreifen an den Waldwegen, Anlage von Kleingewässern, Anlage von Lichtungen u.a. Insbesondere für die Ackerflächen südlich des Fischteiches ist eine sofortige Extensivierung erforderlich.

Das Naturschutzgebiet „Lüntener Fischteiche“ stellt einen Teil des seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten FFH-Gebietes DE-3806-301 „Lüntener Fischteiche und Amme-loer Venn“ dar.

Das Gebiet repräsentiert weiterhin im Verbund mit den anderen Teilflächen des Vogelschutzgebietes DE-3807-401 „Moore und Heiden des Westmünsterlandes“ die charakteristischen natürlichen und durch historische Nutzungen geprägten Lebensräume dieser Landschaft.

Das Naturschutzgebiet stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

teile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3
BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-
richtlinie aufgeführt sind:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten,
die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
aufgeführt sind:

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzkelchen (*Saxicola torquata*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Verbote

Außer den unter 2.1. B aufgeführten Verboten ist es un-
tersagt:

- die Gewässer fischereilich zu nutzen sowie Fische
und Vögel anzufüttern,
- Waldflächen von mehr als 1 ha Größe in Form eines
Kahlschlages zu nutzen.

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Unabhängig von weiteren Regelungen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind folgende Maßnahmen in der Zone A durchzuführen:

- Beseitigung der nicht bodenständigen Gehölze
- Freistellung der Gagelbestände
- Entkusseln der Feucht- und Trockenheidebestände

- Freistellen des Heideweiher

Außerdem ist es geboten:

- nur bodenständige Gehölze zu verwenden

- landschaftstypische Biotop anulegen

Es handelt sich um Sofortmaßnahmen. Die Hiebsreife der Bäume muss nicht abgewartet werden.

An Ort und Stelle kann entschieden werden, welche Gehölze stehen bleiben sollen.

Einzelnes durch Naturverjüngung aufkommendes Nadelholz steht den Zielen des Naturschutzes nicht entgegen. z. B. die Entwicklung von Heidestreifen entlang der Wege, Anlage von Kleingewässern und Lichtungen.

2.1.8 Naturschutzgebiet „Schwattes Gatt“

Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Lünten und nordwestlich des Antoniusheimes.

Gemarkung: Vreden

Flur: 78

Flurstücke: 13 tlw, 17, 18, 23 tlw., 26 tlw.

A Schutzzwecke

1. Erhalt, Optimierung und Wiederherstellung der seltenen und gefährdeten, oligotrophen Biotoptypen mit ihren typischen Pflanzengesellschaften und Lebensstätten.
2. Schutz eines Waldgebietes mit Feucht- und Trockenheideflächen, Heideweiher und Lichtungen wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Das bedeutet insbesondere Erhaltung und Optimierung:

- der kleinen Heidemoore,
- der Feucht- und Trockenheideflächen

- des Erlenbruchwaldes,
- der Heideweiher,
- der Lichtungen,
- der Waldränder,

Diese dem Schutzzweck entsprechenden Ziele gelten für die senkrecht schraffierte Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes (Zone A).

Das bedeutet ferner:

- die Umwandlung von Nadelholzbeständen in solche mit bodenständigen Gehölzen
- den Erhalt von Altholzinseln

- die Anlage von landschaftstypischen Biotopen
- die Entwicklung von Grünland am Ostrand des Naturschutzgebietes
- die Entwicklung von naturnahen Waldrändern
- die Entwicklung von Grünbrachen am Ostrand des Naturschutzgebietes

3) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)

Auf dieser Fläche decken sich die Ziele des Naturschutzes nicht immer mit denen einer rein ökonomisch ausgerichteten Waldwirtschaft.

Diese Ziele sollen erst nach der Hiebsreife der jeweiligen Bestände durchgeführt werden. Dabei soll auch geprüft werden, wie weit eine Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse eingeleitet werden kann, z. B. Wiedervernässung durch Schließen bestimmter Gräben. Diesbezügliche Untersuchungen sollen bereits im Rahmen des Biotopmanagement-Planes durchgeführt werden.

z. B. die Entwicklung von Heidestreifen an den Waldwegen, Anlage von Kleingewässern, Anlage von Lichtungen u.a.

Die Extensivierung dieser Flächen ist sofort erforderlich.

Das Naturschutzgebiet „Schwattet Gatt“ bildet das seitens der Bundesrepublik Deutschland gemeldete FFH-Gebiet DE-3907-301 „Schwattet Gatt“.

Das Schwattet Gatt als Heide-Moor-Komplex stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (7150).

Außerdem handelt es sich insbesondere um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelart, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*).

B Verbote

Außer den unter 2.1. B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- die Gewässer fischereilich zu nutzen sowie Fische und Vögel anzufüttern,
- Waldflächen von mehr als 1 ha Größe in Form eines Kahlschlages zu nutzen.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden.

Die Schutzausweisungen der unter 2.2.1 bis 2.2.6 aufgeführten Flächen dienen der der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten und der Aufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile sowie der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG ist in Landschaftsschutzgebieten insbesondere untersagt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes NW einschließlich Verkehrs- und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen,
- c) zu zelten, Wohnwagen ab- und aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen bereitzustellen, zu ändern oder anzulegen, Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,

Bei entsprechendem Bedarf sind weitere ordnungsgemäß angelegte Wanderparkplätze als Ausnahme zulässig.

- d) Wald, Hecken, Bäume, Ufer- und Feldgehölze sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
 - e) landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern,
 - f) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
 - g) Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern,
 - h) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
 - i) Gewässer, insbesondere Kleingewässer unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von düngenden oder giftigen Stoffen zu verschlechtern,
 - j) Kleingewässer und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern,
 - k) Fischteiche anzulegen und
 - m) Anlagen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern sowie Motorflugmodelle zu betreiben.
- Alle entsprechenden Kleingewässer und Tümpel sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

In Landschaftsschutzgebieten bleiben unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; die Verbote unter 2.2 d), e), h), und i) gelten jedoch uneingeschränkt. Werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen genutzt, so sind junge Bäume am selben Ort nachzupflanzen,
- b) die Anlage von zur Durchführung dieser Nutzungen notwendigen Einrichtungen,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Dazu gehören auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen, nicht aber von Jagdhütten,
- d) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- e) die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Im Falle von Erstaufforstungen sollten nur bodenständige Gehölzarten gepflanzt werden (bodenständige Gehölzarten im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation).

Gemeint sind unter- und oberirdische Ver- und Entsorgungsanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weide- und forstliche Kulturzäune, Melkstände, Schutzdächer für Weidevieh u.a.

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 - 5.4 festgesetzt.

Die Festsetzung 2.2.1 ist aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Alstätte - Amtsvenn“

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Nordwesten des Geltungsbereiches, westlich des NSG „Amtsvenn - Teilbereich Hündfelder Moor“. Die westliche und nördliche Grenze ist die Grenze des Geltungsbereichs (Bundesgrenze).

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 52 tlw., 57 tlw, 5 tlw.

A Schutzzwecke

1. Erhalt der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der zahlreichen kleinen Waldflächen
2. Erhalt der Wald-Feld-Grenzen
3. Erhalt und Verbesserung der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Alstätte - Geweringhook“

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordwestlich bzw. westlich von Alstätte und umfasst die Bauerschaft Gerwinghook und die Flächen nördlich und südlich davon. Die Ostgrenze verläuft entlang der Bahnlinie Ahaus - Alstätte - Enschede.

Gemarkung:)

Flur:) siehe 9 Anhang Grundstücksverzeichnis

Flurstück:)

A. Schutzzwecke

1. Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft
2. Optimierung und Erhalt der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Talaue der Alstätter Aa“

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Talraum der Alstätter Aa zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Westen (Grenzübergang Alstätte) und Alstätte im Osten.

Gemarkung:)

Flur:) siehe 9 Anhang Grundstücksverzeichnis

Flurstück:)

A. Schutzzwecke

1. Erhalt der naturnahen Gehölzbestände, des Grünlandes und der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt
2. Renaturierung des Flusses und der Aue

B. Verbote

Außer den unter 2.2 B aufgeführten Verboten ist es untersagt

- Erstaufforstungen vorzunehmen,
- nicht ackerfähiges Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln. Die jeweiligen Gebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Diese Verbote gelten bis zur Erstellung des Renaturierungsplanes. In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen ergibt sich die Möglichkeit der Befreiung gem. Ziffer 6 (3) a) aa) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass eine nicht beabsichtigte Härte im gesetzlichen Sinne vorliegt, d. h., die betreffende Fläche sich als ackerfähig (d. h., "für Ackernutzung geeignet") erweist.

C. Gebote

Es soll versucht werden, den Grünlandanteil in diesem Bereich langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Lüntener Feld - Ammeloer Venn“

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordwestlich bzw. nordöstlich von Lünten und umfasst einen ca. 1000-2000 m breiten Streifen südlich der Grenze des Geltungsbereiches (Bundesgrenze)

Gemarkung:)

Flur:) siehe 9 Anhang Grundstücksverzeichnis

Flurstück:)

A. Schutzzwecke

1. Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft
2. Erhalt und Optimierung der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt
3. Erhalt des offenen Landschaftsbildes im Bereich Ammeloer Venn

B. Verbote

Außer den unter 2.2 B aufgeführten Verboten ist es untersagt, die Banketten an den Wirtschaftswegen zu fräsen oder zu mähen.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die untere Landschaftsbehörde diesen Bedarf ausdrücklich feststellt.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Hörsteloe“

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich von Lünten und umfasst die Bereiche der Bauerschaft Hörsteloe zwischen der L 572 und K 19 sowie der Grenze des Geltungsbereiches

Gemarkung:)

Flur:) siehe 9 Anhang Grundstücksverzeichnis

Flurstück:)

A. Schutzzwecke

1. Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft
2. Erhalt und Verbesserung der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt

Es soll gleichzeitig als „Pufferzone“ für das Naturschutzgebiet „Schwattes Gatt“ dienen.

2.3 NATURDENKMALE (§ 22 LG)

Die Schutzausweisungen dienen der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Den Schutzausweisungen liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Borken sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente zugrunde.

A. Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

1. Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

B. Verbote

Gemäß § 34 Abs. 3 LG ist bei Naturdenkmalen insbesondere untersagt:

- a) das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, die Bäume auszuasten oder Zweige davon abzutrennen,
- b) die Bäume durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- c) im Kronenbereich der Bäume den Boden zu verdichten sowie ihn mit einer Asphalt- oder Betondecke zu übersehen,
- d) Abfallstoffe oder Düngemittel im Wurzelbereich der Bäume zu lagern oder Gärfuttermieten anzulegen,
- e) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen und
- f) im Kronenbereich Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen.

C. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben:

- a) alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und der Unterhaltung des Naturdenkmales sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen und
- b) die ordnungsgemäße Bodennutzung der benachbarten Flächen.

D. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind unter der Nr. 5.2 einzeln festgesetzt.

Die Festsetzungen 2.3.1 - 2.3.5 und 2.3.11 sind aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

2.3.6 Stieleiche nördlich der Alstätter Aa, südöstlich des Hofes Holters gen. Bültert

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 33 tlw.

2.3.7 Baumweide am südöstlichen Ufer der Alstätter Aa, nördlich der Gaststätte „Haarmühle“

s. Festsetzung 5.2.27

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 36 tlw.

2.3.8 Stieleiche nördlich des Grabens, südöstlich des Hofes Brandherm

Gemarkung: Alstätte
Flur: 2
Flurstück: 5 tlw.

2.3.9 Rotbuche auf dem Gelände des Hofes Wielens, nordwestlich der Gaststätte „Haarmühle“

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 64 tlw.

2.3.10 Gehölzbestand an der Gaststätte „Haarmühle“ (Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen)

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 90 tlw., 88 tlw., 98 tlw., 99 tlw.

Es handelt sich hierbei um Eichen, Rotbuchen, Kastanien, Ahorn, Eschen und Linden. Z. T. sind die Bäume schon im Verzeichnis der Naturdenkmale des früheren Kreises Ahaus vom 12.11.1973 enthalten. Bäume und Gebäude (Baudenkmäler) bilden eine Einheit.

2.3.12 Stieleiche auf dem südlichen Hang des Tales der Alstätter Aa, westlich von Alstätte

Gemarkung: Alstätte
Flur: 2
Flurstück: 131 tlw.

2.3.13 Stieleiche auf der Südböschung des Grabens, südlich der Alstätter Aa, westlich von Alstätte

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 55 tlw.

2.3.14 Stieleiche südlich des LSG „Lüntener Fischeiche“ auf der Nordseite des Emrichbaches

Gemarkung: Alstätte
Flur: 55
Flurstück: 23 tlw.

2.3.15 Stieleiche nördlich der Kläranlage von Lünten

Gemarkung: Vreden
Flur: 76
Flurstück: 50 tlw.

2.3.16 Stieleiche auf der Südseite des Grabens an der Nordwestecke der Waldfläche „Witte Bulten“, südlich der K 19

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 26 tlw.

2.3.17 Wellenkalk-Vorkommen im Bachbett der Alstätter Aa bei der Gaststätte „Haarmühle“, südlich des Mühlenkolkes

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 86 tlw., 102 tlw.

Schutzzweck

Erhalt eines Erdaufschlusses aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen gem. § 22 (a) LG

2.3.18 Stieleiche südlich des Waldweges, südöstlich von Gut Erika

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 5
Flurstück: 23 tlw., 61 tlw.

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE
(§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Aufnahme der prägenden Landschaftsbestandteile sowie der Bewertung aller gliedernder und belebender Landschaftselemente erfolgt. Sie dienen entsprechend § 23 LG:

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Es handelt sich vornehmlich um Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelgehölze) aber auch um Kleingewässer, Geländeformen (z.B. Geländestufen, Eschkanten, Dünen) und Lichtungen.

Aufgrund des § 47 LG sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Diese Gehölzbestände benötigen keine besonderen Schutzausweisungen. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen (s. unter 2.2 B d), g), h), und i).

A. Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftselemente, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

1. Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. Schutz und Entwicklung von Kleibiotopen im Hinblick auf Erhaltung eines Biotopverbundsystems
3. Schutz und Sicherung der Uferbereiche von Fließgewässern
4. Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um Sofortmaßnahmen an den Gewässern, die im Entwicklungsziel 1.3, Entwicklungsräume 1.3.1, aufgeführt sind.

B. Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen insbesondere verboten:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen oder zu verletzen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Wachstum der Gehölze nachteilig zu beeinflussen,
- b) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, soweit sich dies nachteilig auf die Eigenart des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirkt,
- c) den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich der Bäume und Gehölze zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen,
- d) Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Kleinformen des Reliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind,
- e) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel anzuwenden oder zu lagern,
- f) Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern,

- g) Erstaufforstungen einschließlich der Anlagen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisekulturen vorzunehmen,
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- i) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen,
- j) die Kleingewässer zu Erholungszwecken zu benutzen, fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu zerstören,
- k) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen und
- l) bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

C. Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet:

- a) alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen und
- b) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken. Bei der Nutzung anderer Gehölzbestände kann die untere Landschaftsbehörde unter bestimmten Auflagen Befreiungen erteilen.

Als ordnungsgemäße Nutzung der Hecken ist das „Auf-den-Stock-setzen“ zu verstehen. Andere Gehölzbestände können nur genutzt werden, wenn die Existenz des Landschaftsbestandteiles gewährleistet ist (z.B. durch nachpflanzen, Entnahme einzelner Gehölze usw.). Im Einzelfall regeln bestimmte Festsetzungen die Nutzung.

D. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind unter der Nr. 5.2 einzeln festgesetzt.

Die Festsetzungen 2.4.1-2.4.7, 2.4.9, 2.4.13-2.4.16, 2.4.18-2.4.25, 2.4.31-2.4.32, 2.4.34 sind aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

**2.4.8 Moorfläche am Nordwestrand des Geltungsbereiches,
nordwestlich des Hofes Herker-Orthaus**

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 52 tlw.

Schutzzweck

Erhalt der Restmoorfläche einschließlich der Sukzessionsgesellschaften

**2.4.10 Kleingewässer nördlich des NSG „Bennekampshaar“
an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches**

Das Kleingewässer dient z. Z. als Viehtränke. s. Festsetzung 5.2.10

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 52 tlw.

**2.4.11 Teich nördlich des NSG „Bennekampshaar“ an der
nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches**

Es handelt sich offensichtlich um einen Fischteich

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 52 tlw.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Ufer des Gewässers sind flach auszuziehen.

**2.4.12 Weiher mit angrenzender Feuchtfläche und Gehölz-
bestand südlich des NSG „Bennekampshaar“**

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 23

Schutzzweck

Erhalt des Gewässers mit angrenzendem Vegetationsgürtel

2.4.17 Kleingewässer (Sandfang) an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches, nördlich des NSG „Witte Venn“

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 17 tlw.

Schutzzweck

Erhalt des Kleingewässers mit dem dazugehörigen Gehölzbestand.

2.4.26 Feldhecke mit Bäumen westlich des Hofes Dierks

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 49 tlw., 47 tlw., 37 tlw.

2.4.27 Kleingewässer (Feuerlöschteich) nördlich der Bauerschaft Gerwinghook, nördlich des Hofes Wolfering

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 25 tlw.

Schutzzweck

Erhalt des Kleingewässers einschließlich des dazugehörigen Gehölzbestandes

2.4.28 Feldhecke mit Bäumen westlich des Hofes Wolfering

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 21. tlw., 27 tlw.

2.4.29 Feldhecke mit Bäumen auf der Westseite des Weges westlich bzw. südwestlich des Hofes Rensing-Löhring, nordwestlich von Alstätte

s. Festsetzung 5.1.49

Gemarkung: Alstätte

Flur: 3

Flurstück: 286 tlw.

2.4.30 Gehölzbestände (Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume) in der Bauerschaft „Brink“ westlich der Bahnlinie, südlich bzw. östlich der Grenze des LSG 2.2.3 und nördlich des Gewerbegebietes von Alstätte

Gemarkung: Alstätte

Flur: 3

Flurstück: 5, 137, 19, 144, 18, 6, 8, 7, 9, 17 tlw., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 30, 31 tlw., 29, 54 tlw., 4, 3, 2, 1

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 20, 27, 28, 29, 60, 21, 26 tlw., 22, 23, 59, 24, 32, 48, 31, 49, 25, 50, 51, 52, 30, 54, 55, 56, 57, 53

Schutzzweck

Erhaltung aller Baumreihen, Baumgruppen, Obstwiesen und -weiden sowie Einzelbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes

Es handelt sich um ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit zahlreichen gut eingegrüntem Hoflagen, baumbestandenem hofnahem Grünland und einzelnen Gehölzbeständen in der Feldflur.

Verbote, nicht betroffene Tätigkeiten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, dass für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 0,40 m drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten. Andere bodenständige Baumarten (einschließlich Obstbäume) sind durch einen Baum zu ersetzen. In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde abweichende Regelungen zulassen.

2.4.33 Feldhecke mit Bäumen auf der Ostseite des Feldweges, östlich des Hofes Rensing-Löhring

Gemarkung: Alstätte
Flur: 3
Flurstück: 25 tlw.

2.4.35 Waldwiese nördlich des Hofes Wielens nordwestlich der Gaststätte „Haarmühle“

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 65 tlw.

Es handelt sich um eine ca. 1,4 ha große Grünlandfläche inmitten eines Waldbestandes. Die Fläche ist stellenweise feucht und bietet im Zusammenhang mit dem Wald und den Waldrändern einen optimalen Lebensraum.

Schutzzweck

Erhalt des feuchten Grünlandes und der Lichtung

Verbote

Es ist untersagt, das Grünland umzubrechen.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet:

- a) die ordnungsgemäße Düngung und
- b) der ordnungsgemäße Pflanzenschutz sowie der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln

**2.4.36 Baumgruppe (15 Stieleichen und Buchen) südlich der
K 17, westlich des Hofes Haveloh**

Gemarkung: Alstätte

Flur: 1

Flurstück: 3 tlw.

**2.4.37 Einzelbaum (Stieleiche) südlich der K 17, westlich des
Hofes Haveloh**

Gemarkung: Alstätte

Flur: 1

Flurstück: 3 tlw.

2.4.38 2 Kleingewässer (Beeketeiche) westlich des Hofes

2.4.39 Feldhall, nördlich des Zoddebaches

Gemarkung: Vreden

Flur: 70

Flurstück: 17 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Optimierung der ökologisch wertvollen Kleingewässer mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Bei angrenzenden Ackerflächen sind die Gewässer mit einem 5 m breiten Uferstreifen zu sichern.

2.4.40 Fischteiche im Gehölzbestand südlich des Zoddebaches, südwestlich des Hofes Feldhall

Gemarkung: Vreden

Flur: 70

Flurstück: 12

Schutzzweck

Erhalt und Optimierung der Kleingewässer und der Gehölzbestände

Die Kleingewässer und der Gehölzbestand sind durch fischereiliche Nutzung, Nutzung als Wildgehege und durch private Erholung in sehr desolatem Zustand.

Verbote

Außer den unter 2.4 B aufgeführten Verboten ist es untersagt, den Gehölzbestand als Wildgehege zu nutzen.

2.4.41 Trockenrasenfläche im „Lünterfeld“

Die Fläche liegt östlich des NSG „Lüntener Wald“, westlich des Hofes Lohaus

Gemarkung: Vreden

Flur: 64

Flurstück: 2 tlw.

Schutzzweck

Erhalt der Trockenrasenfläche, seltener Pioniervegetation und des Kleinreliefs

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nach Beseitigung der Gärfuttermiete ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

s. Festsetzung 5.2.38

Eine Entbuschung ist z. Z. noch nicht erforderlich.

**2.4.42 Gehölzbestände (Baumgruppen und Einzelbäume) im
Landschaftsraum südwestlich von Alstätte zwischen
K 18 und L 572**

Gemarkung: Alstätte

Flur: 30

Flurstück: kompl.

Schutzzweck

Erhaltung des Baumbestandes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

**Verbote, nicht betroffene Tätigkeiten, Pflege- und
Entwicklungsmaßnahmen**

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung der Bäume ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, daß für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 0,40 m drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten. In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde abweichende Regelungen zulassen.

**2.4.43 Feldhecke auf der Südseite des Weges nordwestlich
des Bundeswehrdepots, südlich des Emrichbaches**

Gemarkung: Vreden

Flur: 53

Flurstück: 25 tlw.

2.4.44 Feldhecke östlich des Hofes Kotz, westlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden

Flur: 53

Flurstück: 20 tlw.

2.4.45 Einzelbaum (Stieleiche) westlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden

Flur: 53

Flurstück: 20 tlw.

2.4.46 Baumreihe (Stieleiche, Sandbirke, Kiefer) in der Bauerschaft Wennewick, nordöstlich des Hofes Hackfort s. Festsetzung 5.2.41

Gemarkung: Vreden

Flur: 60

Flurstück: 3 tlw.

2.4.47 Feuchtgebiet westlich des „Lüntenerfeld“, westlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden

Flur: 53

Flurstück: 32

Schutzzwecke

1. Erhalt der zahlreichen kleinen wassergefüllten Vertiefungen, des größeren Weihers im Südosten sowie des jungen Erlenwaldes.
2. Optimierung der Lebensbedingungen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Insbesondere ist es geboten:

- a) regelmäßig vegetationsfreie belichtete Flächen zu schaffen und
- b) die Südufer der Gewässer von Bewuchs freizustellen.

2.4.48 Baumreihe (9 Stieleichen) im Gründlandbereich westliches Hofes Lentfort, südlich des Emrichbaches

Gemarkung: Vreden

Flur: 58

Flurstück: 27 tlw.

**2.4.49 Feldgehölz auf der Ostseite des Feldweges, nördlich
des Hofes Levering am Nordwestrand der Fläche „Pill-
lerah“**

Gemarkung: Vreden

Flur: 59

Flurstück: 28 tlw.

**2.4.50 Altes Ziegeleigelände Wantia südlich des Lüntener
Baches, nördlich von Alstätte**

Gemarkung: Vreden

Flur: 59

Flurstück: 25

Schutzzwecke

1. Erhalt und Optimierung der Kleingewässer
2. Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für typische Tier- und Pflanzenarten
3. Erhalt der Gehölzbestände

Auch die älteren Gebäude sind im Zusammenhang mit den Freiflächen ökologisch von Interesse. Die Ziegelei gilt darüber hinaus als „Technisches Denkmal“.

**2.4.51 3 Fischteiche in Eichen-Buchenwald am Nord- bzw.
Südufer des Lüntener Baches, östlich der alten Zie-
gelei Wantia**

Gemarkung: Vreden Vreden

Flur: 53 54

Flurstück: 3 41 tlw.

Schutzzweck

Erhalt der Teiche mit guten Lebensbedingungen für Fauna und Flora einschließlich der randlichen Gehölzbestände (vornehmlich Sträucher).

2.4.52 Wald mit Altarm nördlich des Lüntener Baches, westlich des Hofes Liesbrock, nordöstlich der Ziegelei Wantia

Gemarkung: Vreden

Flur: 53

Flurstück: 6 tlw.

Schutzzwecke

1. Erhalt des ökologisch wertvollen Altarmes mit dem dazugehörigen Uferbewuchs
2. Erhalt und Optimierung von besonderen Lebensräumen der typischen Tier- und Pflanzenwelt

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Abfall und Schutt sowie die Verfüllungen des Gewässers sind zu beseitigen.

2.4.53 Teilabschnitte einer Baumreihe (Stieleiche, Roterle, Sandbirke) zwischen der südlichen Grenze des Bundeswehrdepots und dem Lüntener Bach

s. Festsetzung 5.1.71

Es handelt sich um eine Baumreihe mit 8 Bäumen im Norden und 2 Baumgruppen bestehend aus je 2 Bäumen im Süden.

Gemarkung: Vreden

Flur: 52

Flurstück: 37 tlw., 24 tlw.

2.4.54 Feldhecke mit in Teilbereichen durchwachsenden Bäumen westlich des Bundeswehrdepots, nördlich des Lüntener Baches

Gemarkung: Vreden

Flur: 52

Flurstück: 37 tlw., 31 tlw., 29 tlw., 28. tlw., 26 tlw., 25 tlw.

**2.4.55 Einzelbaum (Weide) im Gründlandbereich westlich
des Bundeswehrdepots, nördlich des Lüntener Baches**

Gemarkung: Vreden

Flur: 52

Flurstück: 26 tlw.

**2.4.56 Weiher östlich des Bundeswehrdepots, südlich des
Emrichbaches**

Gemarkung: Vreden

Flur: 50

Flurstück: 1 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Optimierung des Kleingewässers mit gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die am Ufer stockenden Fichten sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen, dabei ist das südliche Ufer von jeglichem Baumbewuchs freizuhalten.

2.4.57 Düne mit Resten von Wacholderheide südöstlich des NSG „Lüntener Fischteiche“, nordwestlich des Hofes Robers einschließlich einer 5 m breiten Pufferzone

Gemarkung: Vreden

Flur: 69

Flurstück: 6 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Optimierung der Restheidefläche mit seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Die Heide ist zu entbuschen.
2. Die Wacholderbestände sind zu pflegen und zu fördern.
3. Müll, Bauschutt, Altholz u.ä. sind zu entfernen.

evtl. durch Schnitt und Einkürzung der Triebe

2.4.58 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Nordseite des Weges nördlich des Lüntener Baches, östlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden

Flur: 49

Flurstück: 9 tlw.

2.4.60 Baumgruppe und Baumreihe westlich des Sportplatzes Lünten, nördlich des Weges, nordwestlich des Hofes Lütjann

Gemarkung: Vreden

Flur: 67

Flurstück: 14 tlw., 15 tlw.

s. Festsetzung 5.2.53

Es handelt sich um die Baumreihe (3 Baumweiden) an der Nordseite des Weges und die Baumgruppe (2 Baumweiden, 2 Stieleichen und 1 Roterle) in dem Grünlandbereich.

2.4.61 Einzelbaum (Stieleiche) nördlich von Lünten, südöstlich des Sportplatzes

Gemarkung: Vreden

Flur: 68

Flurstück: 2 tlw.

2.4.62 Baumreihe (4 Stieleichen) auf der Westseite des Weges nördlich von Lünten, westlich des Hofes Huning

Gemarkung: Vreden

Flur: 68

Flurstück: 227 tlw.

2.4.63 Einzelbaum (Stieleiche) auf der Westseite des Weges nördlich von Lünten, östlich des Hofes Bussmann

Gemarkung: Vreden

Flur: 68

Flurstück: 227 tlw.

2.4.64 Allee (Linden) an der K 18 östlich von Lünten im Abschnitt zwischen dem Ortsteil Lünten und dem Hof Buss

s. Festsetzung 5.1.96

Gemarkung: Vreden

Flur: 68

Flurstück: 229 tlw.

2.4.65 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen an einer Eschkante nordwestlich von Gut Erika, westlich der L 572

s. Festsetzung 5.1.93

Gemarkung: Vreden

Flur: 72

Flurstück: 30 tlw.

2.4.66 Baumgruppe (2 Stieleichen) im Gründlandbereich**westlich von Gut Erika, westlich der L572**

Gemarkung: Vreden

Flur: 72

Flurstück: 16 tlw.

**2.4.67 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der
Südseite des Weges, nordwestlich des Hofes Rensing**

Gemarkung: Vreden

Flur: 55

Flurstück: 38 tlw.

**2.4.68 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen nordwest-
lich des Hofes Rensing**

Gemarkung: Vreden

Flur: 55

Flurstück: 30 tlw., 29 tlw.

**2.4.69 Feldhecke auf der Nordseite des Weges, nordwestlich
des Hofes Rensing, nordöstlich von Ammeloe**

Gemarkung: Vreden

Flur: 54

Flurstück: 20 tlw.

**2.4.70 Feldhecke auf dem Südufer des Grabens, nordöstlich
des Hofes Seggewiss, nordöstlich von Ammeloe**

Gemarkung: Vreden

Flur: 54

Flurstück: 26 tlw.

**2.4.71 Feldhecke auf der Süd- bzw. Westseite des Weges,
nördlich der K 18, südwestlich des Bundeswehrdepots**

Gemarkung: Vreden Vreden
Flur: 52 47
Flurstück: 11 tlw. 1 tlw.

**2.4.72 Feldhecke beiderseits des Feldweges mit durchwach-
senden Bäumen südöstlich des Hofes Becking, südlich
der K 18, südöstlich des Bundeswehrdepots**

Gemarkung: Vreden
Flur: 48
Flurstück: 12 tlw., 16 tlw.

**2.4.73 Baumreihe (Stieleichen, Rotbuchen, insbes. ca. 20
Bäume) auf der Nordseite des Grabens, teilweise mit
Unterwuchs, südwestlich des Hofes Gericks, nordöst-
lich von Ammeeloe**

Gemarkung: Vreden
Flur: 45
Flurstück: 175 tlw., 177 tlw., 180 tlw.

**2.4.74 Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Grabens,
östlich von Ammeeloe, nordwestlich Hofes Volks**

Gemarkung: Vreden
Flur: 45
Flurstück: 169 tlw.

**2.4.75 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen südöstlich s. Festsetzung 5.2.64
des Hofes Golvering, östlich von Ammeeloe**

Gemarkung: Vreden
Flur: 46
Flurstück: 4 tlw., 3 tlw., 6 tlw., 21 tlw., 5. tlw.

**2.4.76 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen nördlich
des Hofes Tenhumberg, nordöstlich von Ammeloe**

Gemarkung: Vreden

Flur: 46

Flurstück: 6 tlw.

**2.4.77 Einzelbaum (Baumweide) südwestlich des Bundes-
wehrdepots, nördlich des Hofes Esseling**

Gemarkung: Vreden

Flur: 46

Flurstück: 11 tlw.

**2.4.78 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen nördlich
des Hofes Esseling, südwestlich des Bundeswehrde-
pots**

Gemarkung: Vreden

Flur: 46

Flurstück: 29 tlw., 11. tlw., 14. tlw.

**2.4.79 Einzelbaum (Stieleiche) in einer Wiese am Hof Wal-
fort, östlich von Ammeloe**

Gemarkung: Vreden

Flur: 46

Flurstück: 13 tlw.

**2.4.80 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen auf der
Westseite des Weges, südlich des Hofes Decker**

Gemarkung: Vreden

Flur: 77

Flurstück: 1 tlw.

**2.4.81 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen zwischen
Wegeseitengraben und Weg südlich des Hofes Decker**

Gemarkung: Vreden
Flur: 48
Flurstück: 23 tlw.

**2.4.82 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen an der
Nordseite der Fläche „Niengrund“, nördlich des
Huningbaches**

Gemarkung: Vreden
Flur: 48
Flurstück: 33 tlw.

**2.4.83 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen auf der
Ostseite des Weges, südlich des Hofes Schroer**

Gemarkung: Vreden
Flur: 77
Flurstück: 1 tlw.

**2.4.84 Baumgruppe (4 Stieleichen) am Hof Terhürne süd-
westlich von Lünten**

Gemarkung: Vreden
Flur: 76
Flurstück: 29 tlw.

**2.4.85 Feldhecke auf der Ostseite des Weges südwestlich der
Gärtnerei Willing, nördlich des Hofes Schroer**

Gemarkung: Vreden
Flur: 77
Flurstück: 41 tlw.

2.4.86 Baumgruppe (10 Stieleichen) am Hof Schroer, nordwestlich der L 572

Gemarkung: Vreden

Flur: 76

Flurstück: 57

2.4.87 Baumreihe (10 Obstbäume) auf der Ostseite des Weges südlich des Hofes Schroer, nordwestlich der L 572

Gemarkung: Vreden

Flur: 77

Flurstück: 41 tlw.

2.4.88 Feldhecke an der Eschkante südlich von Lünten, östlich der Gärtnerei Willing

Gemarkung: Vreden

Flur: 76

Flurstück: 20 tlw., 22 tlw., 21. tlw.

2.4.89 Kleingewässer am Nordostrand des Waldes südlich des Huningbaches, südöstlich des Hofes Wolfering gt. van Schelve

Gemarkung: Vreden

Flur: 39

Flurstück: 9 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Schutz des Kleingewässers als Lebensraum für Fauna und Flora in einem intensiv genutzten Bereich.

2.4.90 Feldhecke an der Eschkante zwischen zwei Laubwaldstücken südlich des Huningbaches, südöstlich des Hofes Wolfering gt. van Schelve

Gemarkung: Vreden
Flur: 39
Flurstück: 9 tlw.

2.4.91 Feldhecke auf der Südböschung des Grabens, nordöstlich des Hofes Niestegge, nördlich der K 19

Gemarkung: Vreden
Flur: 39
Flurstück: 7 tlw.

2.4.92 Einzelbaum (Stieleiche) auf der Nordseite der K 19, südöstlich des Hofes Niestegge

Gemarkung: Vreden
Flur: 39
Flurstück: 6 tlw.

2.4.93 Kleingewässer nördlich des Weges südwestlich des Hofes Esseling, südöstlich von Ammeloe

s. Festsetzungen 5.2.79 und 5.1.105

Gemarkung: Vreden
Flur: 43
Flurstück: 66 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Schutz des Kleingewässers mit der dazugehörigen Ufervegetation

Es ist die Ufervegetation im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation gemeint.

2.4.94 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen südwestlich der K 19, östlich des Hofes Esseling

Gemarkung: Vreden
Flur: 41
Flurstück: 6 tlw.

2.4.95 Feldhecke auf der Nordseite des Weges östlich des Hofes Bengfort, südwestlich der K 19

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 5 tlw.

2.4.96 Feldhecke an der Ost- bzw. Südseite der Straße nördlich des „Köckelwicker Feldes“ südöstlich des Hofes Bengfort

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 1 tlw., 5 tlw.

2.4.97 Feldhecke am Entwässerungsgraben nördlich des „Köckelwicker Feldes“, südöstlich des Hofes Bengfort

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 17 tlw.

2.4.98 Feldhecke auf der Westseite des Feldweges südöstlich des Hofes Bengfort, nördlich des „Köckelwicker Feldes“ s. Festsetzung 5.1.125

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 23

2.4.99 Feldhecke mit durchgewachsenen Bäumen auf der Südseite der K19, südlich des Hofes Tenbeitel

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 8 tlw, 9 tlw., 24 tlw.

**2.4.100 Feldhecke auf der Ostseite des Feldweges, nördlich
des Antoniusheimes**

Gemarkung: Vreden
Flur: 80
Flurstück: 14 tlw.

**2.4.101 Allee (Linden) an der K 19 an der südlichen Grenze
des Geltungsbereiches am Antoniusheim (Teilbereich
zwischen der Kreuzung K 19/L 572 und dem Wan-
derparkplatz südöstlich des Antoniusheimes)**

Gemarkung: Vreden
Flur: 80
Flurstück: 16 tlw.

**2.4.102 Wladwiese in einer Lichtung des Waldes „Provinz-
busch“, nördlich des Antoniusheimes**

Gemarkung: Vreden
Flur: 79
Flurstück: 1 tlw.

Schutzzweck

Erhalt des feuchten Grünlandes und der Lichtung

**2.4.103 Baumreihe (Linden) auf der Südseite der K 19 an der
südlichen Grenze des Geltungsbereiches (Teilab-
schnitt zwischen dem Wanderparkplatz am Antoni-
usheim und der südöstlichen Grenze des Geltungsbe-
reiches)**

Gemarkung:	Vreden	Vreden
Flur:	80	79
Flurstück:	16 tlw.	12 tlw.

2.4.104 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Nordseite des Weges, nördlich des „Köckelwicker Feldes“

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 20 tlw., 18 tlw.

2.4.105 Kleingewässer im Grünlandbereich nördlich des Weges, nördlich des „Köckelwicker Feldes“

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 16 tlw.

Schutzzweck

Erhalt des Kleingewässers mit seltenen Tier- und Pflanzenarten

2.4.106 Feldhecke mit durchwachsenen Bäumen im „Köckelwicker Feld“ nordwestlich des Hofes Mekes

Gemarkung: Vreden
Flur: 34
Flurstück: 20, 19 tlw.

2.4.107 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Westseite des Weges westlich des Siepenbaches, nördlich des Hofes Mekes

Gemarkung: Vreden
Flur: 35
Flurstück: 35, 36 tlw.

2.4.108 Kleingewässer im „Köckelwicker Feld“ südwestlich des Hofes Mekes

Gemarkung: Vreden
Flur: 34
Flurstück: 19 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Schutz des Kleingewässers in intensiv genutzten Ackerlagen als Lebensraum für Fauna und Flora einschließlich eines 5 m breiten Uferstreifens auf den angrenzenden Ackerflächen

2.4.109 Baumreihe (6 Stieleichen) im Grünlandbereich im „Köckelwicker Feld“ nördlich des Hofes Keitmeier

Gemarkung: Vreden
Flur: 37
Flurstück: 55 tlw.

2.4.110 Teichanlage am südlichen Rand des „Köckelwicker Feldes“ nördlich der Schützenhalle

Gemarkung: Vreden
Flur: 35
Flurstück: 24

Schutzzweck

Erhaltung und Schutz des Gewässers einschließlich der dazugehörigen Ufervegetation

Es ist die Ufervegetation im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation gemeint.

Die westliche, südliche und östliche Seite werden durch einen ca. 3,0 m hohen Wall begrenzt. Dieser Wall ist mit einer sehr dichten Strauchschicht (Laubhölzer) bewachsen. Die 3 Teiche sind untereinander ebenfalls durch Hecken getrennt. Nördlich grenzt ein kleiner Mischwald an.

**2.4.111 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der
Norseite des Weges, nordöstlich der Schützenhalle**

s. Festsetzung 5.2.86

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 27 tlw.

**2.4.112 Einzelbaum (Stieleiche) an der Südseite des Weges am
Hof Roths**

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 27 tlw., 71 tlw.

**2.4.113 Baumreihe (ca. 30 Stieleichen) am nördlichen bzw.
östlichen Rand der Fläche „Dennerkamp“, südlich des
Hofes Roths**

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 71 tlw., 70 tlw., 22 tlw.

**2.4.114 Feldhecke an der Nutzungsgrenze zwischen den Höfen
Leuker und Stadtmann, westlich der L 572**

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 18 tlw, 17 tlw.

**2.4.115 Baumreihe (6 Stieleichen) am Hof Decker, westlich
der L 572**

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 22 tlw.

2.4.116 Heideweiher südlich der K 18, südlich des Bundeswehrdepots, im nördlichen Bereich des Waldes

Gemarkung: Vreden

Flur: 47

Flurstück: 8 tlw.

Schutzzweck

Erhalt und Optimierung des Heideweihers, seiner Randvermoorungen und eines ca. 20 m breiten Streifens rund um das Gewässer als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Insbesondere ist es geboten, in den Randbereichen einzelne Bäume zu entfernen.

2.4.117 Wiese am Gut Erika

Die Wiese liegt südöstlich von Gut Erika an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 5

Flurstück: 63 tlw.

Schutzzweck

Erhalt des Grünlandes mit seltenen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten

Verbote

Außer den unter 2.4 B aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- a) das Gründland umzubereiten,

Gebote

Es ist geboten:

- a) bei der Mahd nur Balkenmäher zu verwenden,
- b) in den beiden ersten Jahren die Fläche zweimal zu mähen (die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juli),
- c) ab dem 3. Jahr die Fläche einmal, nicht vor dem 01.08., zu mähen.

Günstig ist eine zeitliche Staffelung der Mahd und die Aufteilung der Fläche in mehrere Abschnitte.

Außerdem sind alle unter 5.4 festgesetzten Kleingewässer geschützt.

**3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN
(§ 24 LG)**

Das Brachfallen von landwirtschaftlichen Flächen ist im Landschaftsplangebiet ein Problem von untergeordneter Bedeutung. Die anfallenden kleinen Brachflächen sollen im Sinne der jeweiligen Entwicklungsziele der ökologischen Bereicherung der Landschaft dienen. Sollte die Entwicklung der Brachfläche nicht den gewünschten Verlauf nehmen, kann die untere Landschaftsbehörde andere notwendige Maßnahmen anordnen bzw. durchführen.

Nutzungen und Handlungen welche den Festsetzungen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 6 LG untersagt.

Die Festsetzungen 3.1 - 3.2 sind aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

**3.3 Brachfläche südlich des Weges, südlich des NSG
„Lüntener Fischteiche“**

Gemarkung: Vreden
Flur: 66
Flurstück: 23

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**3.4 Brachfläche südlich des Weges an Nordwestrand des
NSG „Schwattes Gatt“**

Gemarkung: Vreden
Flur: 78
Flurstück: 14

Die Fläche ist zu säubern und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 3.5 Brachfläche westlich des Hofes Walenzus, nördlich des
Köckelwicker Baches am Nordrand des Feldgehölzes

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 41 tlw.

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des Kap. 5.2 (Pfleßmaßnahmen bzw. Rekultivierungen) sei hier verwiesen.

Die Festsetzungen 4.1 - 4.6 sind aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

4.7 Wald östlich des NSG „Witte Venn“ nordwestlich des Hofes Welp

Kiefern- und Eichenwald

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 40

- a) Bei Wiederaufforstung ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung ohne den Erhalt von Überhältern ist nicht zulässig.

Die Endnutzung ohne Überhältern ist aus landschaftsästhetischen Gründen nicht wünschenswert.

4.8 Wald am Westufer der Alstätter Aa nordwestlich der Gaststätte „Haarmühle“

Kiefernwald

Gemarkung: Alstätte

Flur: 5

Flurstück: 20

- a) Bei Wiederaufforstung ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung ohne den Erhalt von Überhältern ist nicht zulässig.

Der Nadelholzanteil sollte sich auf Naturverjüngung beschränken.

-
- | | | |
|------|---|--|
| 4.9 | Wald am Südufer der Alstätter Aa mit Altarm südwestlich der Gaststätte „Haarmühle“ | Eichenwald |
| | Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 86 tlw. | |
| | Bei Wiederaufforstung ist überwiegend bodenständiges Laubholz zu verwenden. | Der Nadelholzanteil sollte sich auf Naturverjüngung beschränken. |
| 4.10 | Wald westlich des Hofes Feldhall, südwest-westlich von Alstätte an der Grenze des Geltungsbereichs (Bundesgrenze) | Fichtenbestand |
| | Gemarkung: Vreden
Flur: 70
Flurstück: 17 | |
| | Bei Wiederaufforstung ist zu 80 % standortgemäßes Laubholz (außer Pappel) zu verwenden. | |
| 4.11 | Wald südlich des NSG „Ammeloer Venn“, südwestlich des Hofes Lepping | Erlenwald |
| | Gemarkung: Vreden
Flur: 60
Flurstück: 17 tlw., 19 tlw. | |
| | Eine Nutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt. | Durch die Form der Niederwaldbewirtschaftung soll die heutige Baumartenzusammensetzung erhalten bleiben. Im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung sollte dieses zwischen dem Waldbesitzer und dem Forstamt abgestimmt werden. |

-
- | | | |
|------|--|---|
| 4.12 | Wald östlich von Wennewick, südöstlich des Hofes Schulze Wissing | Erlenwald |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 60 | |
| | Flurstück: 31 tlw. | |
| | Eine Nutzung des Bestandes in Form eines Kahlschlages ist untersagt. | Die Bewirtschaftung sollte nur einzelstammweise erfolgen. |
| 4.13 | Wald nordöstlich von Lünten in der Fläche „Kamp“, östlich des Hofes Huning | Eichen-Birkenwald
s. Festsetzung 5.2.51 |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 68 | |
| | Flurstück: 35 tlw., 34 tlw. | |
| | Bei Wiederaufforstung ist zu 100 % bodenständiges Laubholz zu verwenden. | |
| 4.14 | Wald südlich des Bundeswehrdepots, südwestlich des Hofes Deckeling im Südwesten der Fläche „Busch“ | |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 47 | |
| | Flurstück: 8 tlw. | |
| | Bei Wiederaufforstung ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden. | |

- 4.15 Wald südöstlich von Lünten, nördlich der L 572, östlich des Hofes Bussjann Eichenwald
s. Festsetzung 5.2.62

Gemarkung: Vreden

Flur: 75

Flurstück: 65 tlw., 62 tlw., 56 tlw., 54 tlw., 53 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstung ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.
b) Eine Endnutzung ohne den Erhalt von Überhältern ist nicht zulässig.

- 4.16 Wald südlich vom Huningbach nördlich der K 19, nordwestlich des Hofes Tenbeitel

Gemarkung: Vreden

Flur: 39

Flurstück: 9 tlw.

Bei Wiederaufforstung ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.

- 4.17 Wald südwestlich des NSG „Schwattet Gatt“, nordwestlich des Antoniusheimes

Gemarkung: Vreden

Flur: 80

Flurstück: 8

Bei Wiederaufforstung ist zu 100 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.

Einzelnes durch Naturverjüngung aufkommendes Nadelholz mindert nicht den ökologischen Wert des Bestandes.

- 4.18 Waldfläche im „Provinzbusch“ südlich des NSG Kiefernwald
„Schwattet Gatt“, östlich des Antoniusheimes

Gemarkung: Vreden

Flur: 79

Flurstück: 1 tlw.

Bei der Wiederaufforstung dieses Teilbereiches ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.

- 4.19 Waldfläche im „Provinzbusch“ südlich des NSG Kiefernwald
„Schwattet Gatt“, östlich des Antoniusheimes

Gemarkung: Vreden

Flur: 79

Flurstück: 1 tlw.

Bei Wiederaufforstung dieses Teilbereiches ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.

- 4.20 Waldfläche im „Provinzbusch“ südlich des NSG Kiefernwald
„Schwattet Gatt“, östlich des Antoniusheimes

Gemarkung: Vreden

Flur: 79

Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw.

Bei Wiederaufforstung dieses Teilbereiches ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.

- 4.21 Waldfläche im „Provinzbusch“ südlich des NSG Kiefernwald
„Schwattet Gatt“, östlich des Antoniusheimes

Gemarkung: Vreden

Flur: 79

Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 9 tlw.

Bei Wiederaufforstung dieses Teilbereiches ist zu 80 % bodenständiges Laubholz zu verwenden.

4.22 Waldfläche im „Provinzbusch“ südlich des NSG Kiefernwald
„Schwattet Gatt“, östlich des Antoniusheimes

Gemarkung: Vreden

Flur: 79

Flurstück: 9 tlw.

Bei Wiederaufforstung dieses Teilbereiches ist zu 80 %
bodenständiges Laubholz zu verwenden.

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)**

Bei den unter 5 festgesetzten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Entwicklungsmaßnahmen sind ergänzende oder sanierende Pflanzungen (5.1) und die Anlage von Kleingewässern (5.4). Die Anlage bzw. Wiederherstellung der Hecken dienen der Erhaltung der Landschaft und des Landschaftscharakters im Sinne des Entwicklungszieles 1.1 und im Bereich des Entwicklungszieles 1.2 einer notwendigen Anreicherung und Verdichtung aus ökologischen und optischen Gründen.

Die Anlage der Kleingewässer geschieht schwerpunktmäßig im Bereich des Entwicklungszieles 1.3.

Bei den Pflegemaßnahmen (5.2) geht es vorwiegend um die Eingliederung der Flächen mit örtlich begrenzten Landschaftsschäden in die Landschaft sowie um pflegende und sichernde Maßnahmen an Gehölzstreifen, Weideflächen u. ä.

Ist bei bestimmten linearen Pflanzungen eine "Lückigkeit" erwünscht, kann auf die Einhaltung bestimmter Abstände, u. U. auch auf die Anfangspflege verzichtet werden.

Je nach Wachstum der Hecke sollte der 1. Pflegeschnitt ("auf den stock setzen") nach 7 - 12 Jahren nur in Ausnahmefällen später, erfolgen. Dieser Pflegerhythmus sollte auch in Zukunft beibehalten werden.

Bei Gewässerbepflanzungen sollte die Reihe Roterlen (oder überwiegend Roterle) möglichst dicht - ca. 50 cm - ober-

5.1 ANLAGE BZW. ERGÄNZUNG VON HECKEN,
BAUMREIHEN UND ANDEREN
GEHÖLZBESTÄNDEN

Für alle Pflanzungen gilt, ausschließlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

halb der Mittelwasserlinie angelegt werden, wenn nicht bestimmte Gründe dagegen sprechen.

Außer der Roterle sollten an der Mittelwasserlinie nur noch Esche und in Einzelfällen die Silberweide und Traubenkirsche (*Prunus padus*) Verwendung finden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten.

In der Regel werden mindestens dreireihige Hecken angelegt. Der Pflanzstreifen sollte wenigstens 5 m breit sein, damit genügend Platz für eine begleitende Krautflora besteht. Der Pflanzstreifen könnte im Hinblick auf die kleinräumige Standortvielfalt reliefiert werden, z. B. durch kleine Aufschüttungen, Wälle, Vertiefungen o.a. Es ist anzustreben, wegbegleitende Pflanzungen grundsätzlich auf dem Wegegrundstück zu pflanzen. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Weidevieh geschützt werden. Die Pflanzabstände sollten, wenn nicht anders angegeben, 0,75 m betragen. Die Gehölze sollten in Einzelmischungen oder in Trupps von 2-5 Stück je Art gepflanzt werden.

Die neu angepflanzten Hecken sollten u. U., um das Wachstum der Pflanzen nicht zu stören, von Wildkräutern in den ersten 1-3 Jahren freigehalten werden. Ebenfalls sind Ausfälle gegebenenfalls zu ersetzen.

Die Festsetzungen 5.1.1-5.1.28, 5.1.36-5.1.45 und 5.1.50 sind aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

5.1.29 Böschungsbepflanzung am Graben nordwestlich des Regenrückhaltebeckens

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 17 tlw.

Die Nordostböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.30 Böschungsbepflanzung am Graben östlich des NSG „Witte Venn“

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 28 tlw.

Die Böschung des Gewässers ist mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.31 Böschungsbepflanzung am Gewässer östlich des Weges, nordwestlich des Hofes Welp

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 49 tlw.

Die Westböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.32 Böschungsbepflanzung am Gewässer nördlich des Weges, nordwestlich des Hofes Welp

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 49 tlw.

a) Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

b) Die Nordböschung ist mit 2 Reihen Mischpflanzung (überwiegend) Sträucher zu bepflanzen.

z. B. Faulbaum, Grauweide Gem. Schneeball, Hundsrose

5.1.33 Pflanzung einer 2-reihigen Hecke auf der Ostseite des Weges, westlich der alten Bahnlinie, nordwestlich der Mülldeponie, östlich des Regenrückhaltebeckens

Gemarkung: Alstätte

Flur: 9

Flurstück: 4 tlw.

5.1.34 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke auf der Westseite des Weges, westlich der alten Bahnlinie und der Mülldeponie

Gemarkung: Alstätte

Flur: 9

Flurstück: 4 tlw.

5.1.35 Böschungsbepflanzung am Graben zwischen Wirtschaftsweg und ehemaligem Bahndamm, westlich der Mülldeponie

Gemarkung: Alstätte

Flur: 9

Flurstück: 9 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

-
- 5.1.46 Ergänzung einer 3-reihigen Hecke auf der Südseite des Weges, südöstlich des NSG „Witte Venn“
- Durch diese Maßnahmen werden die westlich und östlich angrenzenden Bestände ergänzt bzw. verlängert
- Gemarkung: Alstätte
Flur: 6
Flurstück: 8 tlw.
- 5.1.47 Pflanzung einer 2-reihigen Hecke auf der Nordseite der Fischteichanlage zwischen Weg und dem östlich liegenden Wäldchen, östlich des Hofes Niemeyer
- Gemarkung: Alstätte
Flur: 4
Flurstück: 23 tlw.
- 5.1.48 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke auf der Südseite der Fischteichanlage, südöstlich des Hofes Niemeyer
- Gemarkung: Alstätte
Flur: 4
Flurstück: 23 tlw.
- 5.1.49 Pflanzung bzw. Verlängerung einer 3-reihigen Hecke auf der Westseite des Weges, südwestlich des Hofes Rensing-Löhring, nordwestlich von Alstätte
- s. Festsetzung 2.4.29
Der in der Mitte stockende Bestand wird durch diese Maßnahme ergänzt.
- Gemarkung: Alstätte
Flur: 3
Flurstück: 286 tlw.
- 5.1.51 Böschungsbepflanzung am Graben, südlich des Hofes Wolfering
- Gemarkung: Alstätte
Flur: 4
Flurstück: 20 tlw.
- Die West- bzw. Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.52 Baumreihe auf der Westseite der Straße zwischen Alstätte und dem Feldweg, südlich des Hofes Gerwing-Wenning
Baumart: Obstbäume (Äpfel)
Abstand der Bäume: 10 m

Gemarkung: Alstätte

Flur: 3

Flurstück: 248

- 5.1.53 Böschungsbepflanzung am Graben nordwestlich des Hofes Rolfer in der Bauerschaft Gerwinghook

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 26 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.54 Baumreihe auf der Südseite der Straße südöstlich des Hofes Rolfer, nördlich von Alstätte
Baumart: Obstbäume (Äpfel)
Abstand der Bäume: 10 m

Gemarkung: Alstätte Alstätte

Flur: 4 3

Flurstück: 7 tlw. 41 tlw.

- 5.1.55 Pflanzung einer 2-reihigen Hecke an der Eschkante westlich des Hofes (Haus Nr. 44), nördlich der Alstätter Aa

Gemarkung: Alstätte

Flur: 2

Flurstück: 14 tlw., 12 tlw.

Es sind nur Straucharten zu verwenden.

z. B. Hasel, Faulbaum, Hundsrose, Salweide

- 5.1.56 Baumreihe an der Nordseite der K 17 im Teilabschnitt zwischen dem Nadelwald südöstlich der „Haarmühle“ und der Kreuzung K 17/L 572 westlich von Alstätte
Baumart: Sandbirke
Abstand der Bäume: 10 m

Gemarkung: Alstätte Alstätte

Flur: 5 2

Flurstück: 107 tlw. 226 tlw.

- 5.1.57 Böschungsbepflanzung am Graben westlich bzw. nordwestlich des Hofes Feldhall, nördlich des Zoddebaches

Gemarkung: Alstätte
Flur: 70
Flurstück: 20 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.58 Böschungsbepflanzung am Graben nördlich des Hofes (Haus Nr. 16), südwestlich von Alstätte

Gemarkung: Alstätte
Flur: 1
Flurstück: 32 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.59 Baumreihe auf der Nordseite der K 18 im Teilabschnitt südwestlich bzw. südöstlich des Hofes (Haus Nr. 21) Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Alstätte
Flur: 30
Flurstück: 90 tlw.

- 5.1.60 Baumreihe auf der Südseite der K 18 im Teilabschnitt zwischen den Höfen (Haus Nr. 22 und Naus Nr. 13) Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Alstätte
Flur: 30
Flurstück: 90 tlw.

- 5.1.61 Baumreihe auf der Südseite des Weges, westlich des NSG „Ammeloer Venn“, nordöstlich des Hofes Temminghoff Baumart: Sandbirke
Abstand der Bäume: 10 m

Gemarkung: Vreden
Flur: 61
Flurstück: 18 tlw.

5.1.62 Böschungsbepflanzung am Graben, südlich des NSG
„Ammeloer Venn“

Gemarkung: Vreden

Flur: 62

Flurstück: 1 tlw.

Die West- bzw. Südböschung des Gewässers ist mit je
1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.63 Böschungsbepflanzung am Graben nördlich des Hofes
Bewer, südwestlich des NSG „Ammeloer Venn“

Gemarkung: Vreden

Flur: 61

Flurstück: 3 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.64 Pflanzung bzw. Verlängerung einer 3-reihigen Hecke auf
der Westseite des Weges, nordöstlich des Hofes Lepping,
südlich des NSG „Ammeloer Venn“

Der im Norden bzw. Südwesten angrenzende Bestand wird durch diese Maßnahme ergänzt.

Gemarkung: Vreden

Flur: 63

Flurstück: 25 tlw.

5.1.65 Baumreihe auf der Nordseite des Weges zwischen dem
Kiefernwald im Westen und dem vorhandenen Gehölzbestand im Osten

Baumart: Sandbirke
Abstand der Bäume: 10 m

Gemarkung: Vreden

Flur: 60

Flurstück: 16 tlw.

- 5.1.66 Baumreihe auf der Südseite des Feldweges, östlich des Hofes Lepping, nördlich des Emrichbaches
- Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden
Flur: 63
Flurstück: 17 tlw.

- 5.1.67 Pflanzung eines Waldrandes (Kiefernwald) an der Nordseite des Emrichbaches, nordwestlich des Bundeswehrdepots
- s. Festsetzung 5.2.40

Gemarkung: Vreden
Flur: 63
Flurstück: 11 tlw.

Am Südrand des Kiefernwaldes ist als Waldrand eine 3-reihige Pflanzung anzulegen.

Der Waldrand ist hier durch Anlage von Gärfuttermieten zerstört.

- 5.1.68 Böschungsbepflanzung am Emrichbach, nordwestlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden
Flur: 63
Flurstück: 11 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.69 Böschungsbepflanzung am Emrichbach südlich des Hofes Lentfort

Gemarkung: Vreden
Flur: 60
Flurstück: 22 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.70 Gehölzgruppe nordwestlich der alten Ziegelei Wantia, südlich des Wirtschaftsweges

Gemarkung: Vreden
Flur: 59
Flurstück: 24 tlw.

An der Nordseite des Lüntener Baches ist zwischen Acker im Osten und Wirtschaftsweg im Nordwesten die Fläche mit Baum- und Straucharten zu bepflanzen.

Die Baumarten sind in den Kern und die Sträucher randlich zu pflanzen.

- 5.1.71 Ergänzung der Baumreihe westlich des Bundeswehrdepots an der Ostgrenze der Fläche „Mate“

s. Festsetzung 2.4.53

Baumart: Stieleiche

Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden
Flur: 52
Flurstück: 37 tlw., 25 tlw., 24. tlw.

- 5.1.72 Böschungsbepflanzung am Lüntener Bach westlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden
Flur: 52
Flurstück: 22 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.73 Böschungsbepflanzung südlich des Lüntener Baches, westlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden
Flur: 49
Flurstück: 3 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.74 Pflanzung bzw. Ergänzung der vorhandenen Wallhecke auf der Norseite der K 18, nordöstlich des Hofes Tenspolde, nordöstlich von Ammeloe

Gemarkung: Vreden

Flur: 52

Flurstück: 2 tlw.

Vor dem vorhandenen Bestand ist eine 2-reihige Pflanzung anzulegen.

- 5.1.75 Pflanzung einer Baumreihe auf der Südseite des Weges, nördlich des Hofes Olbering, östlich des Lünterfeld

Baumart: Stieleiche

Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden

Flur: 50

Flurstück: 11 tlw.

- 5.1.76 Böschungsbepflanzung am Lüntener Bach auf der Südseite des Weges zwischen der Grenze des Geltungsbereiches im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten am Hof Ahler

Gemarkung: Vreden

Flur: 49

Flurstück: 10 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.

Die vorhandene Bepflanzung in der Nordböschung wird durch diese Maßnahme ergänzt.

- 5.1.77 Böschungsbepflanzung am Lüntener Bach südwestlich bzw. nordöstlich des Wirtschaftsweges im Abschnitt zwischen der Wegekreuzung und dem Hof Wissing

Gemarkung: Vreden

Flur: 67

Flurstück: 28 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 2 Reihen Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.78 Anlage einer beidseitigen Böschungsbepflanzung am Lüntener Bach, westlich von Lünten am Hof Wissing

Gemarkung: Vreden

Flur: 67

Flurstück: 28 tlw.

Die Nord- bzw. Ostböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

Die Südböschung ist mit 1 Reihe Mischpflanzung auf der Süd- bzw. Westseite zu ergänzen.

5.1.79 Pflanzung am Lüntener Bach, westlich von Lünten an der Nordseite der K 18

Gemarkung: Vreden

Flur: 67

Flurstück: 28

Zwischen Gewässer und Straße ist eine 2-reihige Heckenpflanzung anzulegen.

Es sollten nur strauchartige Gehölze verwendet werden.

5.1.80 Böschungsbepflanzung am Graben zwischen dem Sportplatz Lünten und dem Hof Liesbrock, nordwestlich von Lünten

Gemarkung: Vredn

Flur: 67

Flurstück: 11 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.81 Böschungsbepflanzung am Graben nordöstlich des Hofes Epping, südlich des NSG „Lüntener Fischteiche“

Gemarkung: Vreden
Flur: 69
Flurstück: 8 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.82 Böschungsbepflanzung am Emrichbach südlich des Wirtschaftsweges, nordwestlich des Hofes Ostendorf

Gemarkung: Vreden
Flur: 68
Flurstück: 24 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.83 Böschungsbepflanzung am Emrichbach nordwestlich von Lünten, südöstlich des Hofes Epping

Gemarkung: Vreden
Flur: 68
Flurstück: 24 tlw.

Die Ost- bzw. Nordböschung ist im Abschnitt zwischen Weg und vorhandenem Bestand mit 1 Reihe Roterle und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.84 Böschungsbepflanzung am Emrichbach an der Ostseite der Fläche „Kamp“, westlich des Hofes Frieling

Gemarkung: Vreden
Flur: 68
Flurstück: 24 tlw.

Die Westböschung des Gewässers ist im Abschnitt zwischen vorhandenem Bestand im Norden und der K 18 im Süden mit 1 Reihe Roterle und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.85 Baumreihe auf der Westseite des Weges südlich des Hofes Frieling, nördlich der K 18

Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden
Flur: 68
Flurstück: 39 tlw.

- 5.1.86 Pflanzung einer Hecke am Graben nordöstlich des Hofes Hoffschlag

Gemarkung: Vreden
Flur: 71
Flurstück: 30 tlw.

An der süd- bzw. südwestlichen Böschungsschulter ist eine 1-reihige Mischpflanzung zu bepflanzen.

Der vorhandene Bestand (junge Roterlenpflanzung in der Böschung) wird durch diese Maßnahme ergänzt.

- 5.1.87 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke als Sichtschutzpflanzung an der Stallanlage und den Fischteichen

Die Pflanzung ist dringend erforderlich, um eine Abschirmung der Anlage zur übrigen Landschaft zu erzielen.

Gemarkung: Vreden
Flur: 71
Flurstück: 18 tlw., 27 tlw.

- 5.1.88 Baumreihe auf der Nordseite der K 18 im Teilabschnitt zwischen dem Graben und dem Feldweg südlich des Hofes (Haus Nr. 16)

Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden Alstääte
Flur: 71 30
Flurstück: 53 tlw. 90 tlw.

- 5.1.89 Allee entlang der K 18 im Teilabschnitt zwischen dem Hof (Lünten 110) und dem Graben südlich des Hofes (Haus Nr. 93)

Baumart: Linden
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden
Flur: 71
Flurstück: 53 tlw.

- 5.1.90 Pflanzung einer Hecke an der K 18

Gemarkung: Vreden
Flur: 71
Flurstück: 53 tlw.

Zwischen dem Graben und Straße ist eine 2-reihige Hecke zu bepflanzen.

Ergänzung der vorhandenen Ansätze einer Bepflanzung

- 5.1.91 Allee entlang der K 18 im Teilabschnitt zwischen dem Hof (Lünten 103) und dem nach Nordwesten abgehenden Wirtschaftsweg

Baumart: Linden
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden
Flur: 71
Flurstück: 53 tlw.

5.1.92 Böschungsbepflanzung am Graben östlich der K 18

Gemarkung: Vreden
Flur: 72
Flurstück: 29 tlw.

Die Südost- bzw. Südwestböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

Die Pflanzung wird vor den vorhandenen Bestand gepflanzt

5.1.93 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke an der Eschkante westlich der L 572, nordwestlich von Gut Erika, zwischen dem vorhandenen Bestand und dem südlichen Hang

Gemarkung: Vreden
Flur: 72
Flurstück: 30 tlw.

s. Festsetzung 2.4.65

5.1.94 Böschungsbepflanzung am Graben westlich der L 572

Gemarkung: Vreden
Flur: 72
Flurstück: 29 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Ostböschung mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.95 Anlage einer einseitigen 2-reihigen Böschungsbepflanzung am Graben westlich der L 572

Gemarkung: Vreden
Flur: 72
Flurstück: 29 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Ostböschung des Gewässers mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- | | | |
|---------|--|---|
| 5.1.96 | Ergänzung der Allee an der K 18 östlich von Lünten im Abschnitt zwischen dem Ortsteil Lünten und dem Hof Buss | s. Festsetzung 2.4.64
Baumart: Linden
Der Abstand der Bäume richtet sich nach dem Abstand der vorhandenen Bäume |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 68 | |
| | Flurstück: 229 tlw. | |
| 5.1.97 | Baumreihe auf der Ostseite des Weges, südlich des Hofes Hoffschlag | Baumart: Obstbäume (Birne)
Abstand der Bäume: 10 m |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 75 | |
| | Flurstück: 66 tlw. | |
| 5.1.98 | Gehölzbestand (ca. 8 Reihen) nördlich des Weges, südwestlich des Hofes (Lünten 113) | |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 75 | |
| | Flurstück: 12 tlw. | |
| | Die Baumarten sind in den Kern und die Sträucher randlich zu pflanzen. | |
| 5.1.99 | Baumreihe auf der Südseite des Weges, östlich von Lünten auf der Nordseite der Flächen „Kattensteert“ und Flasacker“ | Baumart: Obstbäume (Äpfel)
Abstand der Bäume: 10 m |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 75 | |
| | Flurstück: 15 tlw. | |
| 5.1.100 | Ergänzung einer Hecke auf der Südostseite des Grabens am Hof Gevers | |
| | Gemarkung: Vreden | |
| | Flur: 45 | |
| | Flurstück: 175 tlw. | |
| | Der Bestand ist 2-reihig zu ergänzen. | Lücken: 40 - 50 % |

5.1.101 Böschungsbepflanzung am Graben nördlich der Höfe
Volks und Huning

Gemarkung: Vreden
Flur: 45
Flurstück: 167 tlw.

Die Südwestböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe
Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.102 Ergänzung der Hecke an der Ostseite des Feldweges,
westlich des Hofes Decker

Gemarkung: Vreden
Flur: 48
Flurstück: 22 tlw.

Der Bestand ist 2-reihig zu ergänzen und wiederherzu- Lücken: ca. 40 - 50 %
stellen.

5.1.103 Böschungsbepflanzung am Graben auf der Nordseite des
Weges, südwestlich des Hofes Decker

Gemarkung: Vreden
Flur: 48
Flurstück: 10 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle
und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.104 Böschungsbepflanzung am Huningbach südlich der K 19,
südöstlich des Hofes Huning

Gemarkung: Vreden
Flur: 41
Flurstück: 4 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle
und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.105 Eingrünung des Kleingewässers südwestlich des Hofes Esseling, südöstlich von Ammeloe s. Festsetzungen 2.4.93 und 5.2.79

Gemarkung: Vreden
Flur: 43
Flurstück: 66 tlw.

Das Nordufer des Gewässers ist mit zwei Baumgruppen (Silberweide, Esche) zu bepflanzen.

- 5.1.106 Verlängerung der 3-reihigen Hecke auf der Südseite des Weges, östlich des Hofes Esseling auf der Nordseite der Fläche „Voigdsгарen“ bis zur Wegekreuzung

Gemarkung: Vreden
Flur: 41
Flurstück: 10 tlw.

- 5.1.107 Böschungsbepflanzung am südlichen Nebengewässer des Huningbaches im Abschnitt zwischen vorhandenem Gehölzbestand im Nordwesten und Weg im Südosten

Gemarkung: Vreden
Flur: 39
Flurstück: 7 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung des Gewässers mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

- 5.1.108 Baumreihe auf der Westseite des Weges, nördlich der K 19, westlich des Hofes Tenbeitel Baumart: Stieleiche
Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung: Vreden
Flur: 39
Flurstück: 8 tlw.

5.1.109 Böschungsbepflanzung am südlichen Nebengewässer des Huningbaches im Abschnitt zwischen den beiden Wegen, südlich des Hofes Tenbeitel

Gemarkung: Vreden

Flur: 39

Flurstück: 7 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.110 Böschungsbepflanzung am südlichen Nebengewässer des Huningbaches, nördlich des Hofes Nünning im Abschnitt zwischen dem Wirtschaftsweg im Westen und der L 572 im Osten

Gemarkung: Vreden

Flur: 38

Flurstück: 17 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.111 Böschungsbepflanzung am Huningbach westlich der L 572, nördlich des Hofes Tenwinkel

Gemarkung: Vreden

Flur: 77

Flurstück: 3 tlw.

Die Nordwestböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.112 Böschungsbepflanzung am Huningbach östlich der L 572,
nördlich des Hofes Tenwinkel

Gemarkung: Vreden
Flur: 78
Flurstück: 13 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle
und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.113 Böschungsbepflanzung am Huningbach östlich der L 572,
südlich des Wirtschaftsweges

Gemarkung: Vreden
Flur: 78
Flurstück: 13 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle
und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.114 Böschungsbepflanzung am nördlichen Nebengewässer
des Huningbaches, östlich des Hofes Willing, nordwest-
lich des NSG „Schwattet Gatt“

Gemarkung: Vreden
Flur: 76
Flurstück: 42 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind mit je 1 Reihe Rot-
erle und 2 Reihen Mischpflanzung zu bepflanzen. In der
Südböschung gilt diese Maßnahme als Wiederherstellung
und Ergänzung des vorhandenen lückigen Bestandes.

5.1.115 Böschungsbepflanzung am Graben südlich des Huningbaches, östlich des NSG „Schwattet Gatt“

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 3
 Flurstück: 7 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.116 Ergänzung der 2-reihigen Heckenpflanzung bzw. Neupflanzung einer 1-reihigen Hecke vor dem teilweise vorhandenen Bestand auf der Südseite des Weges, nordwestlich des Hofes Lefering

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 3
 Flurstück: 20 tlw.

5.1.117 Baumreihe auf der Südseite des Weges, nordwestlich des Hofes Lefering

Baumart: Obstbäume (Birne)
 Abstand der Bäume: 10 m

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 3
 Flurstück: 20 tlw.

5.1.118 Pflanzung einer 2-reihigen Hecke auf der Westseite des Weges, südlich des Hofes (Haus Nr. 35)

Der südlich stockende Bestand wird durch diese Maßnahme ergänzt.

Gemarkung: Ottenstein
 Flur: 4
 Flurstück: 75 tlw., 58 tlw.

5.1.119 Baumreihe auf der Südseite der Straße, nordöstlich des Hofes (Haus Nr. 30) in der Bauerschaft Hörsteloe

Baumart: Stieleiche
 Abstand der Bäume: 12,50 m

Gemarkung:	Ottenstein	Ottenstein
Flur:	3	4
Flurstück:	58 tlw.	64 tlw.

5.1.120 Wiederherstellung der 3-reihigen Hecke als Fortsetzung des vorhandenen Bestandes südwestlich des Hofes Lefering

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 3
Flurstück: 40 tlw., 43 tlw., 90 tlw., 92 tlw.

5.1.121 Ergänzung der Hecke zwischen Weg und Graben südwestlich des Hofes Lefering

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 3
Flurstück: 21 tlw., 20 tlw.

Der Bestand ist 2-reihig zu ergänzen und wiederherzustellen. Lücken: ca. 20 %

5.1.122 Böschungsbepflanzung am Graben östlich des NSG „Schwattet Gatt“

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 3
Flurstück: 17 tlw.

Die Südböschung des Gewässers ist mit 1 Reihe Mischpflanzung, bei der der Roterlenanteil nicht mehr als 50 % betragen soll, zu ergänzen.

5.1.123 Ergänzung der Hecke westlich der K 23, südwestlich des Hofes Terlinde

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 3
Flurstück: 37, 36 tlw.

Der Bestand ist 2-reihig zu ergänzen und wiederherzustellen.. Lücken: ca. 30 %

5.1.124 Böschungsbepflanzung am Graben östlich des NSG
„Schwattet Gatt“

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 2

Flurstück: 3 tlw.

Die Böschungen des Gewässers sind je mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.125 Ergänzung der Hecke auf der Westseite des Feldweges s. Festsetzung 2.4.98
südlich der K 18, südöstlich des Hofes Bengfort, nördlich
des „Köckelwicker Feldes“

Gemarkung: Vreden

Flur: 40

Flurstück: 23 tlw.

Der Bestand ist 3-reihig zu ergänzen und wiederherzustellen.

5.1.126 Böschungsbepflanzung am Gewässer nördlich des „Kö-
ckelwicker Feldes“, südöstlich des Hofes Bengfort, öst-
lich des Wirtschaftsweges

Gemarkung: Vreden

Flur: 40

Flurstück: 10 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung, im Abschnitt zwischen dem Wirtschaftsweg im Westen und der Waldfläche im Osten, mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.127 Böschungsbepflanzung am Gewässer nördlich des „Köckelwicker Feldes“, südöstlich des Hofes Bengfort

Gemarkung: Vreden
Flur: 40
Flurstück: 10 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung des Gewässers mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.128 Böschungsbepflanzung am Gewässer südwestlich des Hofes Walfort, südlich der K 19

Gemarkung: Vreden
Flur: 38
Flurstück: 7 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung des Gewässers, im Abschnitt zwischen Wirtschaftsweg im Westen und L 572 im Osten, mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.129 Böschungsbepflanzung am Siepenbach

Gemarkung: Vreden
Flur: 35
Flurstück: 7 tlw.

Zwischen Gewässer und vorhandener Pflanzung ist die Südböschung, im Abschnitt zwischen Wirtschaftsweg im Westen und Wald im Osten, mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflanzung zu bepflanzen.

5.1.130 Anlage bzw. Ergänzung der 2-reihigen Böschungsbe-
pflanzung am Siepenbach

Gemarkung: Vreden

Flur: 34

Flurstück: 11 tlw.

An der Südseite des Gewässers ist, im Abschnitt zwi-
schen dem Hof Küpers im Westen und dem Wirtschafts-
weg im Osten, die vorhandene lückige Böschungsbe-
pflanzung mit 1 Reihe Roterle und 1 Reihe Mischpflan-
zung zu ergänzen.

5.2 PFLEGEMAßNAHMEN AN GEHÖLZBESTÄNDEN
BZW. KLEINGEWÄSSERN UND BESEITIGUNG
VON LANDSCHAFTSSCHÄDEN

Bei den Pflegemaßnahmen handelt es sich in erster Linie um dringend erforderliche Pflege von Gehölzbeständen (Rückschnitt von Kopfweiden oder Hecken) oder um Vorschriften, die bei der Gehölzpflege beachtet werden müssen (z. B. der Erhalt von Baumgruppen oder Einzelbäumen bei der Heckenpflege).

Grundsätzlich sollen Hecken alle 7 - 12 Jahre „auf den Stock gesetzt“ werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Kopfweiden sollten regelmäßig alle 6 - 10 Jahre zurückgeschnitten werden. Durch den häufigen Schnitt bilden sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Außerdem können hohle Bäume auseinanderbrechen, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Pflegemaßnahmen an Kleingewässern sind in erster Linie besondere Schutzmaßnahmen (z. B. Schutz vor Viehtritt) und die Beseitigung von einzelnen Gehölzen. Letzteres dient einer besseren Belichtung und früheren Erwärmung im Frühjahr.

Einzelne örtlich berenzte kleinere Eingriffe wie beispielsweise Abfallablagerungen, ungenehmigte bauliche Anlagen usw., sind auf der Grundlage anderer Rechtsbestimmungen und nicht mit den Mitteln dieses Landschaftsplanes zu beseitigen. In solchen Fällen setzt dieser

Plan jedoch Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Flächen in die Landschaft fest.

Die Festsetzungen 5.2.1-5.2.9, 5.2.11-5.2.14, 5.2.18-5.2.19, 5.2.47 und 5.2.80 sind aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

- 5.2.10 Kleingewässer nördlich des NSG „Bennekampshaar“ an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches s. Festsetzung 2.4.10

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 52 tlw.

Das Gewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

- 5.2.15 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Ostseite des Wirtschaftsweges östlich des NSG „Witte Venn“

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 29

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“.

- 5.2.16 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Westseite des Wirtschaftsweges östlich des NSG „Witte Venn“

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 36, 33, 32, 26, 25, 22

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“.

- 5.2.17 Wallhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Ostseite des Wirtschaftsweges nordöstlich des Hofes Dierks

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 46 tlw.

Die Wallhecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

Stieleiche, Sandbirke

- 5.2.20 Gärfuttermiete an Nordrand des Nadelholzbestandes südlich des NSG „Witte Venn“, nordwestlich des Hofes Frankemolle

Gemarkung: Alstätte

Flur: 5

Flurstück: 24 tlw.

Nach Beseitigung der Miete ist die Fläche wieder als Gründland zu nutzen.

- 5.2.21 Wallhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Westseite des Wirtschaftsweges nördlich des Hofes Frankemolle

Gemarkung: Alstätte

Flur: 5

Flurstück: 8 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen. Die Baumweiden sind als Kopfweiden zu pflegen.

Stieleiche

Ein regelmäßiges Absetzen alle 6 - 10 Jahre ist empfehlenswert. Der Zeitpunkt des nächsten Schnittes sollte von der unteren Landschaftsbehörde an Ort und Stelle festgelegt werden.

5.2.22 Wallhecke bzw. Hecke auf der Ostseite des Wirtschafts-
weges nordöstlich des Hofes Frankenmolle

Gemarkung: Alstätte

Flur: 6

Flurstück: 55 tlw.

Der Bestand ist „auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle
20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

Stieleiche, Sandbirke, Vogelkirsche

5.2.23 Feldhecken mit durchwachsenden Bäumen auf der Süd-
seite des Grabens bzw. Westseite des Wirtschaftsweges
südlich des Hofes Niemeyer

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 17 tlw., 18 tlw.

Die Hecken sind „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind
alle 20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.24 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Nord-
seite des Feldweges nördlich des Hofes Gerwing

Gemarkung: Alstätte

Flur: 4

Flurstück: 12 tlw.

Die Hecke ist „auf Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 ge-
eignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

5.2.25 Wallhecken mit durchwachsenden Bäumen auf der Süd-
bzw. Westseite des Wirtschaftsweges nordöstlich des Ho-
fes Bültert

Gemarkung: Alstätte Alstätte

Flur: 5 4

Flurstück: 30 tlw., 32 tlw. 7 tlw.

Die Hecken sind „auf Stock zu setzen“. Dabei sind alle
20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

Stieleichen, Sandbirke

- 5.2.26 Wallhecke auf der Südseite der Waldwiese (2.4.35) zwischen den beiden Waldbeständen, nordwestlich der Gaststätte „Haarmühle“

Gemarkung: Alstätte Alstätte
 Flur: 5 4
 Flurstück: 30 tlw. 7 tlw.

Die Hecke ist „auf Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

Stieleiche, Rotbuche

- 5.2.27 Baumweide am südöstlichen Ufer der Alstätter Aa, nördlich der Gaststätte „Haarmühle“

s. Festsetzung 2.3.7

Gemarkung: Alstätte
 Flur: 5
 Flurstück: 36 tlw.

Die Baumweide ist als Kopfbaum zu pflegen.

s. Erläuterungsbericht 5.2.21

- 5.2.28 Müll- und Bauschuttlagerung in der Waldfläche nördlich der Alstätter Aa, südwestlich des Hofes Bültert, nordöstlich der Gaststätte „Haarmühle“

Gemarkung: Alstätte
 Flur: 5
 Flurstück: 32 tlw.

Die im südlichen Bereich liegenden Abgrabungsflächen sind nach Beseitigung des Mülls und der Abfälle der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 5.2.29 Baumgruppe aus 5 Baumweiden auf der Südseite des Grabens südöstlich des Hofes Gerwing

Gemarkung: Alstätte
 Flur: 4
 Flurstück: 1 tlw, 5 tlw.

Die Baumweiden sind als Kopfbäume zu pflegen.

s. Erläuterungsbericht 5.2.21

5.2.30 Müll- und Bauschuttlagerung südöstlich der Gaststätte „Haarmühle“ auf der Südseite des Feldweges

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 90 tlw.

Nach Beseitigung von Müll und Bauschutt sowie des verfallenen Gebäudes, ist die Fläche einzuplanieren und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.31 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen östlich der Staatsgrenze, südwestlich der Gaststätte „Haarmühle“

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 86 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind die Baumweiden als Kopfweiden zu pflegen.

s. Erläuterungsbericht 5.2.21

5.2.32 Wallhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Ostseite des Wirtschaftsweges südlich der K 17, westlich des Hofes (Haus Nr. 44)

Gemarkung: Alstätte
Flur: 1
Flurstück: 53 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

5.2.33 Baumgruppe (insges. 18 Stieleichen und Rotbuchen) im Grünland am Hof Haveloh, südlich der K 17

Gemarkung: Alstätte
Flur: 1
Flurstück: 64 tlw., 63 tlw., 6, tlw., 5 tlw.

Die Bäume sind vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

- 5.2.34 Feldhecke auf der Südwestseite des Wirtschaftsweges, nordwestlich des Hofes (Haus Nr. 16), südwestlich von Alstätte

Gemarkung: Alstätte

Flur: 1

Flurstück: 30 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

Stieleiche, Sandbirke, Feldulme

- 5.2.35 Wallhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Ostseite des Wirtschaftsweges am Teilstück zwischen der K 17 und dem ersten Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung, westlich des Hofes (Haus Nr. 17)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 1

Flurstück: 61, 62

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“.

Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

Stieleiche, Feldulme, Sandbirke

- 5.2.36 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen südöstlich der K 17, südlich des Hofes (Haus Nr. 21)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 30

Flurstück: 71

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind alle 25 - 30 m 1 - 3 Vogelkirschen als Überhälter stehen zu lassen.

5.2.37 Wallhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Norseite des Wirtschaftsweges westlich der L 572, südlich des Hofes (Haus Nr. 7)

Gemarkung: Alstätte

Flur: 30

Flurstück: 21 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

5.2.38 Gärfuttermiete auf der Trockenrasenfläche im Lünterfeld“ s. Festsetzung 2.4.41

Gemarkung: Vreden

Flur: 64

Flurstück: 2 tlw.

Nach Beseitigung der Gärfuttermiete ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.2.39 Schutz des Laubwaldes am Hof Lohaus südlich der Grenze des Geltungsbereiches im „Lünterfeld“

Gemarkung: Vreden

Flur: 64

Flurstück: 2 tlw.

Der Wald ist vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

5.2.40 Gärfuttermiete beiderseits des Emrichbaches nordwestlich des Bundeswehrdepots s. Festsetzung 5.1.67

Gemarkung: Vreden

Flur: 63

Flurstück: 8 tlw.

- 5.2.41 Baumreihe aus Stieleichen, Sandbirken und Kiefern in der Bauerschaft Wennewick, nordöstlich des Hofes Hackfort s. Festsetzung 2.4.46

Gemarkung: Vreden

Flur: 60

Flurstück: 3 tlw.

Die Baumreihe ist vor Viehtritt zu schützen.

- 5.2.42 Wallhecke auf der Nordseite des Grabens südlich des Wirtschaftsweges, nordöstlich des Hofes Schulze Wis-sing

Gemarkung: Vreden

Flur: 60

Flurstück: 27 tlw., 28 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind ca. 2 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

- 5.2.43 Wallhecke auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich des Hofes Kotz

Gemarkung: Vreden

Flur: 53

Flurstück: 16 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“.

- 5.2.44 Pflege eines Laubwaldes südlich des Hofes Schulze Wis-sing

Gemarkung: Vredne

Flur: 60

Flurstück: 34 tlw.

Nach Beseitigung des alten Bauholzes und des Auto-wracks sind die Lücken im Bestand mit bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten.

- 5.2.45 Lagerung von Altmaterialien am Südwestrand des Laubwaldes südlich des Hofes Sendfeld, nördlich des Emrichbaches

Gemarkung: Vreden

Flur: 64

Flurstück: 5 tlw.

Nach Beseitigung des alten Holzes und des Bauschutts ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

- 5.2.46 Hecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Westseite des Wirtschaftsweges südwestlich des NSG „Lüntener Fischeiche“

Gemarkung: Vreden

Flur: 66

Flurstück: 1 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind alle Stieleiche, Sandbirke 20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

- 5.2.48 Schutz des Laubwaldes westlich bzw. nordwestlich des Hofes Steinhoff, nordöstlich von Lünten

Gemarkung: Vreden

Flur: 69

Flurstück: 29, 31

Der Wald ist vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

- 5.2.49 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Südseite des Wirtschaftsweges, südöstlich des Hofes Steinhoff

Gemarkung: Vreden

Flur: 69

Flurstück: 38 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

5.2.50 Baumgruppe aus Stieleichen und Roterlen auf der Nordseite der Wegekreuzung am Hof Rensing, nordöstlich von Lünten

Gemarkung: Vreden

Flur: 69

Flurstück: 44 tlw.

Die Baumgruppe ist vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

5.2.51 Müll- und Abfallablagerung im Wald nordöstlich von Lünten, östlich des Hofes Huning s. Festsetzung 4.13

Gemarkung: Vreden

Flur: 68

Flurstück: 35 tlw.

Nach Beseitigung des Bauschutts, der alten Vogelvoliere und der Geräte ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

5.2.52 Wäldchen (Einzelbaumstellung) und östlich angrenzende Baumreihe aus Stieleichen nordöstlich von Lünten, östlich des Hofes Huning

Gemarkung: Vreden

Flur: 68

Flurstück: 33 tlw.

Die beiden Gehölzbestände sind vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

- 5.2.53 Baumreihe und Baumgruppe aus Stieleichen und Baumweiden westlich des Sportplatzes Lünten, nördlich des Weges, nordwestlich des Hofes Lütjann s. Festsetzung 2.4.60

Gemarkung: Vreden
Flur: 67
Flurstück: 14 tlw., 15 tlw.

Die Baumweiden sind als Kopfbäume zu pflegen. s. Erläuterungsbericht 5.2.21

- 5.2.54 Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen auf der Westseite des Sportplatzes, nordwestlich von Lünten

Gemarkung: Vreden
Flur: 67
Flurstück: 13 tlw., 14 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

- 5.2.55 Pflege des Mischwaldes auf der Nordseite des Wirtschaftsweges südwestlich des Hofes Buddenberg, östlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden
Flur: 50
Flurstück: 14 tlw.

Nach Beseitigung des Mülls und der Abfälle, sind die Lücken im Bestand mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

- 5.2.56 Wäldchen (Einzelbaumstellung) aus Stieleichen auf der Westseite des Weges nördlich der Obstwiese am Hof Ahler, östlich des Hofes Buddenberg

Gemarkung: Vreden
Flur: 50
Flurstück: 13 tlw.

Die Bäume sind vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

5.2.57 Fischteiche östlich des Hofes Wissing, westlich von Lünten

Gemarkung: Vreden
Flur: 67
Flurstück: 29 tlw.

Die Gewässer und die Hütte sind mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen. Die Fichten sind zu entfernen.

5.2.58 Wallhecke auf der Nordseite des Lüntener Baches südlich des Wirtschaftsweges, westlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden
Flur: 52
Flurstück: 23 tlw.

Die Wallhecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind Stieleiche, Sandbirken 2 - 3 geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.59 Baumreihe aus Stieleichen, Sandbirken und Roterlen in der Grünlandfläche nördlich der K 18, südwestlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden
Flur: 52
Flurstück: 6 tlw.

Die Bäume sind vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

5.2.60 Baumreihe aus Stieleichen und Rotbuchen südlich der K 18, südwestlich des Hofes Baumeister an der Nordseite des Grabens

Gemarkung: Vreden
Flur: 77
Flurstück: 32 tlw.

Die Baumreihe ist vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

- 5.2.61 Pflege der Waldränder südöstlich des Hofes Kerkemeier,
nördlich der L 572

Gemarkung: Vreden
Flur: 75
Flurstück: 54 tlw.

Die Waldränder sind vor Beweidung zu schützen.

- 5.2.62 Müllablagerung im Wald östlich des Hofes Bussjann, s. Festsetzun 4.15
nördlich der L 572

Gemarkung: Vreden
Flur: 75
Flurstück: 62 tlw.

Nach Beseitigung des Mülls und Bauschutts ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 5.2.63 Müllablagerung im Wald nördlich des Wirtschaftsweges
westlich des Hofes (Haus Nr. 35) in der Bauerschaft
Hörsteloe

Gemarkung:	Ottenstein	Ottenstein
Flur:	4	5
Flurstück:	86 tlw.	61 tlw.

Nach Beseitigung der Gärfuttermiete, des Mülls und sonstiger Abfälle ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

- 5.2.64 Feldhecke mit Bäumen südöstlich des Hofes Rolvering, östlich von Ammeloe s. Festsetzung 2.4.75

Gemarkung: Vreden
Flur: 46
Flurstück: 4 tlw., 3 tlw., 6 tlw., 21 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind ca. 6 - 8 Stieleichen oder Vogelkirschen durchwachsen zu lassen. Die im Bestand stockenden Baumweiden sind als Kopfbäume zu pflegen. s. Erläuterungsbericht 5.2.21

- 5.2.65 Wallhecke westlich des Hofes Walfort, östlich des Hofes Tenhumberg, östlich von Ammeloe

Gemarkung: Vreden
Flur: 46
Flurstück: 7 tlw.

Die Wallhecke ist vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

- 5.2.67 Wildgehege am Hof Weckermann, nördlich des Huningbaches, östlich von Ammeloe

Gemarkung: Vreden
Flur: 46
Flurstück: 22 tlw.

Nach Beseitigung des Wildgeheges ist der teilweise zerstörte oder stark geschädigte Gehölzbestand mit bodenständigen Gehölzen zu ergänzen bzw. zu erneuern.

- 5.2.68 Feldhecke nördlich des Huningbaches, westlich des Hofes Micheel

Gemarkung: Vreden
Flur: 48
Flurstück: 45 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

5.2.69 Wallhecke mit durchwachsenden Bäumen am Wirtschaftsweg auf dem Teilstück zwischen der Hofzufahrt Ahler und der westlich angrenzenden Hecke, südwestlich von Lünten

Gemarkung: Vreden
Flur: 77
Flurstück: 20 tlw., 23 tlw., 24 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind alle Stieleiche, Vogelkirsche
20 - 30 m geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.70 Kleingewässer südwestlich des Hofes Baumeister, auf der Nordseite des Wirtschaftsweges westlich von Lünten

Gemarkung: Vreden
Flur: 77
Flurstück: 22 tlw.

Das Gewässer ist zu säubern und zu entschlammern.
Schlamm und Unrat sind abzufahren.

5.2.71 Feldhecke auf der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich des Huningbaches, nordöstlich des Hofes Weide

Gemarkung: Vreden
Flur: 48
Flurstück: 27 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind alle
20 - 30 m geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

5.2.72 Feldhecke auf der Nordseite des Feldweges südlich des Huningbaches, nordwestlich des Hofes Hildering

Gemarkung: Vreden
Flur: 38
Flurstück: 31 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“.

- 5.2.73 Ablagerung von Schutt und Abfällen auf der Südseite des Feldweges südlich des Huningbaches, nördlich des Hofes Walfort

Gemarkung: Vreden
Flur: 38
Flurstück: 31 tlw., 25 tlw.

Nach Beseitigung der Abfälle ist die Fläche wieder als Grünland herzurichten.

- 5.2.74 Feldhecke auf der Südseite des Feldweges nördlich des Hofes Hildering, südlich des Huningbaches

Gemarkung: Vreden
Flur: 38
Flurstück: 31 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 4 - 5 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

- 5.2.75 Gärfuttermieten an der Nordostgrenze des NSG „Schwattet Gatt“ auf der Südseite des Weges

Gemarkung: Vreden
Flur: 78
Flurstück: 24 tlw.

Nach Beseitigung der Gärfuttermieten und Dunglager ist die Fläche mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

- 5.2.76 Feldhecke auf der Nordseite des Wirtschaftsweges südwestlich des Hofes Terlinde in der Bauerschaft Hörsteloe

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 3
Flurstück: 33 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 1 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

- 5.2.77 Baumreihe aus Stieleichen und Rotbuchen westlich des Hofes Blanken in der Bauerschaft Hörsteloe

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 4

Flurstück: 56 tlw.

Der Baumbestand ist vor Viehtritt und-verbiss zu schützen.

- 5.2.78 Mischwald am Hof (Haus Nr. 18), östlich der K 23 in der Bauerschaft Hörsteloe

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 1

Flurstück: 233 tlw.

Der Wald ist vor Beweidung zu schützen.

- 5.2.79 Kleingewässer nördlich des Weges südwestlich des Hofes Esseling, südöstlich von Ammeloe s. Festsetzungen 2.4.93 und 5.1.105

Gemarkung: Vreden

Flur: 43

Flurstück: 66 tlw.

Das Gewässer ist zu säubern und zu entschlammern. Der Schlamm und Unrat sind abzufahren.

- 5.2.81 Baumreihe (Pappeln) nordwestlich vom Antoniusheim auf der Ostseite des Feldweges, östlich des Hofes Ostendarp

Gemarkung: Vreden

Flur: 80

Flurstück: 12 tlw.

Die Pappeln im Bestand sind bei Hiebsreife zu entfernen.

- 5.2.82 Wallhecke auf der Südseite des Feldweges südöstlich des NSG „Schwattet Gatt“, südwestlich der Bauerschaft Hörsteloe

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 2

Flurstück: 8 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.
Die Hecke ist vor Viehverbiss zu schützen.

- 5.2.83 Wald (Kiefern in Einzelstellung) auf der Westseite des Feldweges östlich des Waldes „Provinzbusch“ an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 2

Flurstück: 37 tlw.

Der Wald ist vor Beweidung zu schützen.

- 5.2.84 Wallhecke nördlich des Siepenbaches an der Nordwestgrenze des „Köckelwicker Feldes“ zwischen dem Wirtschaftsweg im Norden und dem südlich liegenden Wald

Gemarkung: Vreden

Flur: 34

Flurstück: 12 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 Stieleiche, Sandbirke geeignete Bäume durchwachsen zu lassen.

5.2.85 Baumreihe in der Feldhecke am Südostrand des Waldes auf der Nordseite des Wirtschaftsweges, nordwestlich der Gärtnerei Poele

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 52 tlw.

Die 6 Baumweiden sind als Kopfweiden zu pflegen.

s. Erläuterungsbericht 5.2.21

5.2.86 Feldhecke mit Bäumen auf der Nordseite des Weges, nordöstlich der Schützenhalle

s. Festsetzung 2.4.111

Gemarkung: Vreden

Flur: 37

Flurstück: 27 tlw.

Die Hecke ist „auf den Stock zu setzen“. Dabei sind 2 - 3 geeignete Stieleichen durchwachsen zu lassen.

5.3 ÖKOLOGISCHE VERBESSERUNGEN IM UFER- UND AUENBEREICH VON FLIEßGEWÄSSERN

Zum Schutz der Ufer werden an bestimmten Gewässerabschnitten mindestens 5 m breiten Uferstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, festgesetzt.

Die Uferstreifen sind extensiv zu unterhalten, d.h., auf den Einsatz von Herbiziden oder den Auftrag von Dünger jeder Art ist zu verzichten.

Die Realisierung der Uferstreifen soll gemäß Runderlass des MURL vom 09.09.1988, Abs. 5.1 Nr. 2 nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Vereinbarungen können im Einzelfall durch folgende Zusätze ergänzt werden:

- Erhalt von Grünland
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Verzicht auf die Lagerung von Mäh- und Räumgut
- Verzicht auf die Ablagerung von Altmaterial
- andere Maßnahmen der Extensivierung wie Brache und Bepflanzung.

Ferner sollte angestrebt werden, den Grünlandanteil auf geeigneten angrenzenden Flächen zu erhöhen bzw. zu erhalten.

A = Dringlichkeitsstufe I, d.h. sofortige Regelung mit dem Eigentümer

An diesen Gewässerabschnitten sollte angestrebt werden, vorhandenes Grünland zu erhalten bzw. Acker in Grünland umzuwandeln.

B = Dringlichkeitsstufe II, d.h. Regelung mit dem Eigentümer kann längerfristig erfolgen

An diesen Gewässerabschnitten sollte längerfristig auch die Grünlandnutzung angestrebt werden. Bei Ackernutzung sollte jedoch schon früher eine Begrenzung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln angestrebt werden.

5.4 NEUANLAGE VON KLEINGEWÄSSERN

Alle im folgenden aufgeführten Gewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungszwecken genutzt werden. Das Anfüttern der Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt.

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um die Anlage von Kleingewässern als Lebensraum für Amphibien, Libellen und andere an solche Biotope gebundene Tiere und Pflanzen im Bereich des Entwicklungszieles 1.3, Entwicklungsräume 1.3.1.

Die Festsetzung 5.4.4 ist aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches entfallen.

5.4.1 Anlage eines Kleingewässers am Bach im Nordwesten des NSG „Bennekampshaar“

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 5 tlw.

Im Winkel zwischen Wald, Bach und Hecke ist ein ca. 30 m² großes, max. 1 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

Die Form des Gewässers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Das gilt auch für die Frage, ob und welche Gehölze im Hinblick auf eine bessere Besonnung des Gewässers beseitigt werden soll.

5.4.2 Anlage eines Kleingewässers am Weg nördlich des Regenrückhaltebeckens

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 25 tlw.

Im Winkel zwischen Wald und Weg ist ein ca. 50 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

- 5.4.3 Anlage eines Kleingewässers am Bach nordöstlich des Regenrückhaltebeckens, südlich des NSG „Bennekampshaar“

Gemarkung: Alstätte

Flur: 7

Flurstück: 25 tlw.

Nördlich des Gewässers ist im Winkel der Waldränder ein ca. 100 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

- 5.4.5 Anlage eines Kleingewässers am Zoddebach, nördlich der K 18

Gemarkung: Alstätte

Flur: 1

Flurstück: 45 tlw.

Im Winkel zwischen dem Gehölzstreifen und Zoddebach ist ein ca. 50 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

- 5.4.6 Anlage eines Kleingewässers am Zoddebach, nördlich der K 18

Gemarkung: Alstätte

Flur: 1

Flurstück: 45 tlw.

Im Winkel zwischen Zoddebach und dem einmündenden Graben ist ein ca. 20 m² großer, max. 1 m tiefer Tümpel mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.7 Anlage eines Kleingewässers am Emrichbach westlich des Hofes Winkelhorst

Gemarkung: Vreden

Flur: 60

Flurstück: 40 tlw.

Zwischen Wald und Gewässer ist ein ca. 30 m² großer, max. 1 m tiefer Tümpel mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen. s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.8 Anlage eines Kleingewässers südlich des Bundeswehrdepots

Gemarkung: Vreden

Flur: 54

Flurstück: 38 tlw.

Im Winkel zwischen Waldrand und dem Bach ist ein ca. 50 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen. s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.9 Anlage eines Kleingewässers am nördlichen Nebenbach des Huningbaches

Gemarkung: Vreden

Flur: 76

Flurstück: 35 tlw.

Im Winkel zwischen Waldrand und Bach ist ein ca. 50 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen. s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.10 Anlage eines Kleingewässers am nördlichen Nebenbach
des Huningbaches beim Hof Sunderhaus

Gemarkung: Vreden

Flur: 74

Flurstück: 5 tlw.

Im Winkel zwischen Gewässer und Waldrand ist ein ca.
30 m² groß, max. 1 m tiefer Tümpel mit flach ausgezo-
genen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.11 Verbesserung eines Sandfanges am Huningbach, westlich
des NSG „Schwattet Gatt“

Gemarkung: Vreden

Flur: 78

Flurstück: 13tlw.

Das südliche Ufer des Sandfanges ist flach auszuziehen
und die Uferbefestigung aus Bongossiholz zu entfernen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren
Wasserbehörde und dem zuständigen
Wasser- und Bodenverband abzustim-
men.

Zwischen Weg und Sandfang sind einzelne Gehölze zu
pflanzen.

z. B. Roterle, Faulbaum, Hundsrose

5.4.12 Anlage eines Kleingewässers am Huningbach, am östli-
chen Rand des NSG „Schwattet Gatt“

Gemarkung: Vreden

Flur: 78

Flurstück: 23 tlw.

Im Winkel zwischen Waldrand und Gewässer ist ein ca.
50 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit
wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern
anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.13 Anlage eines Kleingewässers am Huningbach, östlich von Ammeloe

Gemarkung: Vreden

Flur: 39

Flurstück: 9 tlw.

Im Winkel zwischen dem Huningbach und dem Nebengewässer ist am Waldrand ein ca. 50 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.14 Anlage eines Kleingewässers am südlichen Nebenbach des Hunningbaches, nördlich der K 19

Gemarkung: Vreden

Flur: 39

Flurstück: 6 tlw.

Im Winkel zwischen Bach und westlichem Waldrand ist ein ca. 30 m² großer, max. 1 m tiefer Tümpel mit flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.15 Anlage eines Kleingewässers am südlichen Nebenbach des Huningbaches, nördlich der K 19

Gemarkung: Vreden

Flur: 39

Flurstück: 6 tlw.

Im Winkel zwischen Bach und dem östlichen Waldrand ist ein ca. 30 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen.

s. Erläuterungsbericht 5.4.1

5.4.16 Anlage eines Kleingewässers am Bach südöstlich von
Ammeloe, nördlich der K 19

Gemarkung: Vreden

Flur: 40

Flurstück: 24 tlw.

Im Winkel zwischen Wald und Gewässer ist ein ca. 50 m² großes, max. 1,5 m tiefes Kleingewässer mit wechselnden Wassertiefen und flach ausgezogenen Ufern anzulegen. s. Erläuterungsbericht 5.4.1

6. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN

- (1) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.2 - 2.2.6 des Landschaftsplanes für Maßnahmen die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- (2) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.2 -2.2.6 des Landschaftsplanes für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (3) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

- (4) Mit Erteilung der Ausnahme/Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

7. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden (§§ 70 (1), 71 (1) LG).

8. WIRKUNG DER BAULEITPLANUNG

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

9. ANHANG: GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

Naturschutzgebiet 2.1.5 „Lüntener Wald“

Gemarkung: Vreden
Flur: 63
Flurstück: 7, 12 tlw, 8, 9, 10, 11 tlw.

Gemarkung: Vreden
Flur: 46
Flurstück: 1, 3 tlw., 8

Gemarkung: Vreden
Flur: 51
Flurstück: 1, 2

Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 „Alstätte - Gerwinghook“

Gemarkung: Alstätte
Flur: 7
Flurstück: 1, 53, 57 tlw., 4, 25, 24, 2, 3, 34, 63, 64, 54, 33, 62, 56, 37, 58, 45, 44, 46, 43, 47, 30, 42, 48, 49, 23 tlw., 26, 29, 27, 28, 50, 59, 30, 21 tlw.

Gemarkung: Alstätte
Flur: 9
Flurstück: 12, 15, 16, 13, 11, 10, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 57, 59, 60, 61, 58

Gemarkung: Alstätte
Flur: 6
Flurstück: 17, 18, 22, 37, 19, 28, 6, 14, 57, 23, 30, 29, 28, 7, 6, 3, 2, 1, 8, 55, 13, 12, 11, 10, 9, 24, 27, 31, 34, 35, 25, 26, 32, 33, 36, 52, 51, 50, 58, 48, 54, 49, 53, 47, 59, 46, 38, 39, 40, 56, 41, 42, 43, 44, 45

Gemarkung: Alstätte
Flur: 4
Flurstück: 41, 40, 45, 44, 42, 43, 36, 38, 39, 46, 58, 35, 37 tlw., 33, 34, 15, 62, 61, 8, 7, 9, 10, 14, 11, 13, 17, 12, 26 tlw., 6, 3, 4, 5, 2, 1,

Gemarkung: Alstätte
Flur: 2
Flurstück: 1, 2, 3, 4, tlw., 5, 104, 6, 10, 12, 11 tlw, 14 tlw, 13

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 24, 30 tlw, 26, 25, 23, 22 tlw., 21, 27, 28, 70, 71, 62, 69, 106, 105, 32 tlw., 34 tlw., 65, 64

Gemarkung: Alstätte
Flur: 2
Flurstück: 179 tlw, 41, 17, 18, 11 tlw, 14 tlw, 15 tlw, 7, 8, 9, 54, 55, 91 tlw.

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 30 tlw., 31, 33, 32 tlw., 34 tlw., 103, 37, 36, 90 tlw., 20, 88, 99, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 89 tlw., 86 tlw.

Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Lüntener Feld - Ammeloer Venn“

Gemarkung: Alstätte
Flur: 2
Flurstücke: 92, 126, 127, 87, 88 tlw., 128, 226 tlw., 112, 119, 103

Gemarkung: Alstätte
Flur: 1
Flurstück: 50, 51, 52, 53, 73, 54, 33, 29, 30, 66, 32, 1, 57, 56, 55, 68, 60, 2, 65, 4, 64, 5, 6, 7, 67, 63, 8, 9, 10, 11, 12, 76, 49, 48, 47, 46, 45, 40, 41, 39, 38, 37, 36, 44, 43, 74, 81, 80, 72, 35

Gemarkung: Alstätte
Flur: 5
Flurstück: 55, 3, 4, 5, 6, 7, 60, 9, 68, 67, 66, 10, 11, 12, 107, 77, 90 89, 88, 86 tlw., 2, 85, 57, 90 tlw., 91, 92, 94 tlw., 95, 93 tlw., 83, 48, 53, 96, 51, 97, 47, 49, 58, 59

Gemarkung: Vreden
Flur: 71
Flurstück: 1, 56, 6, 7, 9 tlw, 77 tlw, 2, 3, 4, 5, 20, 21, 22, 26, 25, 23, 24, 27, 28, 30 tlw.

Gemarkung: Vreden
Flur: 70
Flurstück: 15 tlw., 28, 29, 30, 27, 26, 25, 24, 19, 20, 23, 22, 18, 17, 16, 4, 5, 3

Gemarkung: Vreden
Flur: 65
Flurstück: 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21

Gemarkung: Vreden
Flur: 69
Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 19, 20, 54, 53, 17, 18, 16, 51, 50, 15, 10, 11, 14, 12, 13

Gemarkung: Vreden
Flur: 68
Flurstück: 22 tlw., 24 tlw.

Gemarkung: Vreden
Flur: 66
Flurstück: 25, 24, 1, 5, 27, 26, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 23, 18, 22, 20, 21, 19

Gemarkung: Vreden
Flur: 64
Flurstück: 1 tlw., 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6, 7

Gemarkung: Vreden
Flur: 50
Flurstück: 6, 5, 4, 3 tlw., 18, 21, 1

Gemarkung: Vreden
Flur: 63
Flurstück: 2, 3, 4, 5, 6, 25, 24, 18, 17, 16, 15, 23, 22, 28, 20, 14, 11

Gemarkung: Vreden
Flur: 62
Flurstück: 13, 14, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 29, 18, 17, 16, 15, 20, 19

Gemarkung: Vreden
Flur: 60
Flurstück: 16, 20, 19 tlw., 17, 15 tlw., 1, 2, 3, 4, 5 tlw., 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

Gemarkung: Vreden
Flur: 61
Flurstück: kompl.

Landschaftsschutzgebiet 2.2.6 „Hörsteloe“

Gemarkung: Vreden
Flur: 75
Flurstück: 61, 60, 62, 58, 59, 57, 64, 65, 56, 55, 54, 53, 52, 51

Gemarkung: Vreden
Flur: 80
Flurstück: 23, 4, 18, 19, 22, 21, 20, 2, 26, 1, 27, 24, 25, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13

Gemarkung: Vreden
Flur: 79
Flurstück: 88, 2, 1, 3 tlw, 4, 5, 6, 9, 8, 7, 78, 10

Gemarkung: Vreden
Flur: 78
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 20, 21, 22, 29, 11, 14, 15, 13 tlw., 16, 24, 25, 23, 26, 27, 28,
87

Gemarkung: Vreden
Flur: 77
Flurstück: 2

Gemarkung: Vreden
Flur: 76
Flurstück: 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35, 34, 33, 42, 43, 44, 45, 46, 47

Gemarkung: Vreden
Flur: 74
Flurstück: kompl.

Gemarkung: Vreden
Flur: 73
Flurstück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 11, 8, 9, 16

Gemarkung: Ottenstein
Flur: 5
Flurstück: 23, 67, 31, 29, 33, 68, 28, 71, 26, 64, 61 tlw., 86 tlw., 72, 69, 70

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 3

Flurstück: kompl.

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 4

Flurstück: 86 tlw, 88 tlw., 79, 78, 77, 76, 75, 73, 74, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 57, 56, 55 tlw., 54, 53, 52, 51

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 1

Flurstück: 1, 2, 232, 233, 4 tlw., 135 tlw., 136 tlw.

Gemarkung: Ottenstein

Flur: 2

Flurstück: 1, 72, 4, 2, 3, 71, 5, 6, 7, 8, 14, 15, 13, 16, 17, 25, 12, 10, 9, 11, 18, 19, 20, 74, 73, 23, 22, 21, 30, 36, 65, 37, 42, 28, 68, 27, 26, 29, 31, 33, 67, 34, 35, 39, 40, 41, 53, 54, 55, 56, 70, 69, 57, 59, 60, 58, 62, 63, 77, 52, 81, 75, 80, 50, 49